



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0310 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.11.2012	Schulausschuss	19	0	1
22.11.2012	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Finanzierung der gemeindlichen Schulen durch den Landkreis

Sachverhalt:

Der Landkreis fördert Schulbaumaßnahmen der Samt- und Einheitsgemeinden aus der Kreisschulbaukasse. Außerdem haben die gemeindlichen Schulträger einen gesetzlichen Anspruch auf z. Zt. 60 % Schullastenausgleich für die „sonstigen Kosten“ (vereinfacht: laufenden Kosten) ihrer weiterführenden Schulen. Darüber hinaus bezahlt der Landkreis einzelnen Samtgemeinden bestimmte Gymnasialangebote freiwillig aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen zu 100 %, obwohl das Schulgesetz im Schullastenausgleich einen Höchstertattungssatz von 80 % vorsieht. Die Einzelheiten sind in anliegendem Grundsatzbeschluss des Kreistags sowie einer Reihe von – ebenfalls anliegenden – Verwaltungsvereinbarungen geregelt.

a) derzeitige Situation im Schullastenausgleich

Anliegender Tabelle ist die Spitzabrechnung des Schullastenausgleichs 2011 zu entnehmen. In den Haupt- und Realschulbereichen haben die Gemeinden demnach durchschnittlich **1.103 €** pro Schüler ausgeben, von denen sie 60 % vom Landkreis erstattet bekommen. Im Gymnasialbereich sind es **897 €** pro Schüler, die zu 100 % erstattet werden. Bei den kreiseigenen Gymnasien liegen die vergleichbaren Kosten hingegen bei nur lediglich **538 €** pro Schüler.

Dies zeigt, dass das bestehende System falsche Anreize setzt. Auch wer teure Lösungen wählt, wird im Haupt- und Realschulbereich mit 60 % Zuschuss belohnt. Im Gymnasialbereich muss er sich über Kosten sogar gar keine Gedanken machen. Lediglich Sottrum hat hier einen gewissen Eigenanteil zu leisten. Es überrascht nicht, dass gerade dieses Gymnasium unter den gemeindlichen Gymnasialangeboten am wirtschaftlichsten ist.

Umgekehrt muss, wer wirtschaftliche Lösungen anwendet oder beispielsweise seine Schulgebäude energetisch saniert, von dem Eingsparten 60 % an den Landkreis abgeben, im Gymnasialbereich sogar 100 %. Das kann auch nicht im Interesse der Gemeinden sein.

Die deutlich höheren Kosten der gemeindlichen Schulen waren bereits mehrfach Gegenstand der Haushaltsberatungen. Dabei wurde die Verwaltung aufgefordert, nach Lösungsmöglichkeiten für eine Begrenzung zu suchen. Auch die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt hat in ihrem Bericht vom 14.12.2010 bemängelt, dass sich unterschiedliche Standards bei den Schulen entwickelt hätten.

Das derzeitige System der Spitzabrechnung ist nicht nur ungerecht zwischen den Gemeinden, sondern erzeugt auch einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten. Grund ist u.a. eine nicht mehr zeitgemäße Verordnung von 1975, die im Einzelnen regelt, welche Kosten unter den Schullastenausgleich fallen und welche nicht. Dies führt nicht nur häufig zu Abgrenzungsproblemen, sondern ist für die Gemeinden auch unflexibel. So hat etwa eine Samtgemeinde ein Kopiergerät extra gekauft, obwohl Leasing günstiger gewesen wäre. Die Verordnung von 1975 schließt jedoch „Kosten für die Nutzung Anlagen Dritter“ aus, weshalb Leasing nicht vom Landkreis bezahlt wird, der unwirtschaftlichere Kauf hingegen schon.

Wie auch schon in vergangenen Jahren reichen auch im Haushaltsplan 2012 die veranschlagten – am Vorjahresvolumen orientierten – Mittel nicht aus, alle Ansprüche der Gemeinden vollständig zu begleichen. Deshalb müssen überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 470.000 Euro bereitgestellt werden.

b) gescheiterte Vereinbarung einer Pauschale

Sinnvoll wäre, das unzeitgemäße System mit seinen verfehlten Anreizen von einem Pauschalssystem abzulösen. Nur so würden die wirtschaftlich handelnden Kommunen belohnt werden, indem sie ihre Einsparungen zu 100 % behalten dürften und beispielsweise für sinnvolle Investitionen in den Schulen verwenden könnten.

Da das Gesetz keine Möglichkeit vorsieht, den Schullastenausgleich per Satzung zu regeln, kann eine Pauschale nur im Einvernehmen mit sämtlichen Samt- und Einheitsgemeinden vereinbart werden, wie es beispielsweise im Landkreis Diepholz gelungen ist.

Ich hatte deshalb den Hauptverwaltungsbeamten der Samt- und Einheitsgemeinden eine einheitliche Verwaltungsvereinbarung mit folgenden Eckpunkten vorgeschlagen:

- Dem Schullastenausgleich werden pauschal 1000 Euro laufende Kosten je Schüler und Jahr zugrunde gelegt.
- Hiervon erhalten die gemeindlichen Schulträger den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestsatz von z. Zt. 60 %, mithin z. Zt. 600 Euro je Schüler und Jahr,
- für Gymnasialangebote (Gymnasium, Gymnasialzweig an KGS und Oberschule sowie entsprechende statistische Anteile einer IGS oder integrativ arbeitenden Oberschule) einen erhöhten Zuschussbetrag von 800 Euro.
- Die Schülerzahlen werden aus der amtlichen Schulstatistik zu Beginn des Haushaltsjahres entnommen (erscheint i. d. R. im November des Vorjahres).
- Auf einen Abzug für kreisauwärtige Schüler kann aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden.

1000 Euro Kosten bzw. 600 Euro Schullastenausgleich im Haupt- und Realschulbereich sowie ein erhöhter Zuschussbetrag von 800 Euro im Gymnasialbereich können durchaus auskömmlich sein, wie einzelne Gemeinden beweisen. Im Vergleich mit den kreiseigenen Gymnasien wäre dies sogar eine sehr großzügige Pauschale.

Ziel war ein **einheitliches, einfaches** und insbesondere zwischen den Gemeinden **gerechtes** Finanzierungssystem, das

- innovativ und wirtschaftliche handelnde Schulträger belohnt,
- Schulträger mit eigenen Gymnasialangeboten zwar entlastet, aber auch ihr Eigeninteresse an dem Standortvorteil angemessen berücksichtigt,
- Landkreis und Gemeinden gleichermaßen Planungssicherheit gibt,
- den Verwaltungs- und Prüfaufwand minimiert sowie
- den Gemeinden größtmögliche Flexibilität bei der Mittelverwendung gibt.

Um deutlich zu machen, dass es dem Landkreis nicht primär um Kostensenkung geht, sondern vielmehr um Vereinfachung, Gerechtigkeit und Flexibilität, sollte das Angebot zusätzlich mit einem weiteren finanziellen Ausgleich für die Gemeinden verbunden sein, etwa einer weiteren Kreisumlagensenkung oder z. B. einem zusätzlichen einheitlichen Sockelbetrag von 50.000 Euro für jeden gemeindlichen Schulträger.

Obwohl nicht wenige Hauptverwaltungsbeamte das neue Modell begrüßten, kam letztendlich ein Einvernehmen mit sämtlichen gemeindlichen Schulträgern nicht zustande.

c) übergesetzliche Mehrleistungen für Gymnasialzweige

Während Änderungen im Schullastenausgleich nur im Einvernehmen mit sämtlichen Samt- und Einheitsgemeinden möglich sind, gilt dies für die freiwillige 100%-Finanzierung bestimmter Gymnasialangebote der Gemeinden nicht.

Angefangen hat diese mit dem Gymnasialzweig der KGS Tarmstedt und dem Gymnasium Sottrum, für die der Landkreis seit 01.01.2005 100 % der Kosten übernimmt. Man wollte damals die Alleinstellung dieser beiden Samtgemeinden als Träger eines Gymnasialangebots angemessen berücksichtigen. Bei Errichtung der Oberstufe in Sottrum hat man dann jedoch bereits einen Eigenanteil der Samtgemeinde vorgesehen, der sich aus dem Anteil der kreisfremden (Ottersberger) Schüler ergibt. Für Tarmstedt gilt dies nach wie vor nicht.

Mit Errichtung der KGS Sittensen zum 01.08.2010 wurde – schon allein aus Gleichbehandlungsgründen – hier ebenfalls eine 100%-Finanzierung des Gymnasialzweigs vereinbart.

Mit gleichem Recht können jetzt auch die drei Schulträger von Gymnasialangeboten an Oberschulen Gleichbehandlung einfordern. Im Schullastenausgleich 2011 ist dies einstweilen in analoger Anwendung der Regelungen zu KGS und Gymnasium geschehen. Darüber hinaus streben mehrere Gemeinden Integrierte Gesamtschulen an, für deren statistischen Gymnasialanteil dann ebenfalls eine 100%-Finanzierung anstehen würde.

Spätestens dann wäre der ursprüngliche Gedanke, die Sonderbelastung einzelner Kommunen auszugleichen ad absurdum geführt, zumal unter dem Eindruck der demografischen Entwicklung besondere Schulangebote heute nicht mehr als Sonderbelastung, sondern als Standortvorteil angesehen werden.

Hinzu kommt, dass die Regelungen in den einzelnen Verwaltungsvereinbarungen teilweise voneinander abweichen. So ist gegenüber der SG Sottrum eine Erstattung der Kosten für die kreisfremden Schüler der Oberstufe ausgeschlossen. Bei der SG Sittensen ist für kreisfremde (Mittelstufen-)Schüler keine Erstattung vorgesehen. Bei den Schülern der KGS Tarmstedt entfällt eine Unterscheidung zwischen kreisfremden Schülern und Schülern mit Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) gänzlich. In der Vereinbarung mit der SG Sittensen ist geregelt, dass die Kostenerstattung voraussetzt, dass die betreffenden Haushaltsmittel im Voraus einvernehmlich mit dem Landkreis abgestimmt wurden. In den Vereinbarungen mit den SGn Sottrum und Tarmstedt fehlt diese Regelung. Hier bedürfen Kostensteigerungen einer

einvernehmlichen Regelung zwischen Landkreis und Samtgemeinde, soweit die Steigerungen nicht durch die allgemeine Kostenentwicklung bedingt sind. Dabei enthält die Vereinbarung mit der SG Sottrum zusätzlich die Regelung, dass der Landkreis Schulträger wird, wenn eine Einigung nicht zustande kommt. Schließlich ist zu beachten, dass § 118 Abs. 1 NSchG einen Höchstsatz von 80 % im Schullastenausgleich vorsieht.

Um den Weg für Neuverhandlungen mit allen (!) gemeindlichen Schulträgern mit eigenen Gymnasialangeboten zu ebnen, sollen die drei bestehenden Vereinbarungen gekündigt werden. Ziel muss eine für alle gemeindlichen Gymnasialangebote einheitliche, einfache, gerechte und angemessene Finanzierungsregelung ab 2014 sein.

Während die zuletzt mit Sittensen abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung bereits ausdrücklich eine Kündigungsfrist vorsieht (sechs Monate zum Ende eines Schuljahres, also zum 31.07.2013), fehlt diese in den älteren Vereinbarungen mit Sottrum und Tarmstedt. Unbefristete Dauerschuldverhältnisse können jedoch stets mit angemessener Frist gekündigt werden, wenn nichts anderes geregelt ist. Eine Frist von über einem Jahr dürfte in jedem Fall angemessen sein, lässt genug Zeit für Verhandlungen, sorgt aber auch für den notwendigen Druck, sich zu einigen. Deshalb sollen diese beiden älteren Vereinbarungen zum 31.12.2013 gekündigt werden.

In Abschnitt D des Grundsatzbeschlusses, der sich mit diesen besonderen Kostenfragen beschäftigt, müssten die Oberschul-Gymnasialangebote noch formell ergänzt werden. Bei dieser Gelegenheit kann der Abschnitt deutlich gekürzt werden, indem die – noch auszuhandelnden – Einzelheiten einer zukünftigen Finanzierungsregelung dem Kreisausschuss (nach Beratung im Schulausschuss) überlassen werden (vgl. d) im Beschlussvorschlag).

d) Redaktionelle Änderungen bei der Kreisschulbaukasse

Bei dieser Gelegenheit können einige redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Kreisschulbaukasse im Grundsatzbeschluss vorgenommen werden:

Zu a) im Beschlussvorschlag:

Nach dem Wegfall des Schulentwicklungsplanes als Aufgabe der Landkreise kann Abschnitt A Nr. 1 Abs. 3 sprachlich zusammengefasst werden. Bei dieser Gelegenheit wird klargestellt, dass die förderfähigen Maßnahmen Investitionen im haushaltsrechtlichen Sinn sein müssen.

Zu b) im Beschlussvorschlag:

Zur Entbürokratisierung soll ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zukünftig immer möglich sein und muss nicht mehr extra beantragt werden.

Zu c) im Beschlussvorschlag:

Mit dem Querverweis auf Abschnitt A soll sichergestellt werden, dass nur solche Kosten im Schullastenausgleich geltend gemacht werden, die nicht nach den Regelungen des Grundsatzbeschlusses der Kreisschulbaukasse zuzuordnen sind.

Zu e) im Beschlussvorschlag:

Der einvernehmliche Verzicht auf eine Förderung aus der Kreisschulbaukasse, sofern dies aus einem anderen Programm mit mindestens gleich hohem Fördersatz möglich ist (z. B. Konjunkturpakete) soll zur besseren Übersicht aus den Schlussbestimmungen in den Abschnitt A verschoben werden, wo er inhaltlich hingehört.

Die Angelegenheit ist im Schulausschuss am 08.11.2012 und im Kreisausschuss 22.11.2012 beraten worden. Die danach empfohlenen Änderungen sind im Beschlussvorschlag durch Fettdruck gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Grundsatzbeschluss des Kreistags über die Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten und den sonstigen Kosten der Schulen im Landkreis vom 28.05.2009, zuletzt geändert am 16.12.2010, wird folgendermaßen abgeändert:

a) Abschnitt A Nr. 1 Abs. 3 wird folgendermaßen gefasst:

„Alle Maßnahmen müssen mit mindestens 20.000 € als Investition wirksam im Haushaltsplan des Schulträgers veranschlagt sein.“

b) Abschnitt A Nr. 3 Abs. 4 Satz 2 wird folgendermaßen gefasst:

„Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist zulässig.“

c) Abschnitt B Abs. 1 wird folgendermaßen gefasst:

„(1) Zu den nicht unter Abschnitt A fallenden Kosten der Schulen der Sekundarbereiche gewährt der Landkreis den gemeindlichen Schulträgern Zuweisungen in Höhe von 50 %, sofern sich nicht gem. einer nach § 118 Abs. 2 NSchG erlassenen Verordnung ein höherer Mindestsatz ergibt (zur Zeit 60 %).“

d) Abschnitt C Abs. 1 bis 4 werden folgendermaßen gefasst:

„(1) Zum Ausgleich von Sonderbelastungen einzelner Samt- und Einheitsgemeinden als Schulträger von Gymnasialangeboten kann der Landkreis höhere Zuwendungen gewähren. Darunter fallen gemeindliche Gymnasien, Gymnasialzweige von Kooperativen Gesamtschulen oder Oberschulen sowie die statistischen Gymnasialanteile einer Integrierten Gesamtschule oder integrativ arbeitenden Oberschule. Näheres beschließt der Kreisausschuss Kreistag.“

e) Abschnitt D Abs. 3 wird Abschnitt A Nr. 1 Abs. 6.

Die verbliebenen Absätze rücken jeweils auf.

2. Die bestehenden Verwaltungsvereinbarungen mit den Samtgemeinden Tarmstedt vom 26.03.2004 und Sottrum vom 14.04.2009 über die Finanzierung der dortigen Gymnasialangebote werden zum 31.12.2013 gekündigt. Die bestehende Verwaltungsvereinbarung mit der Samtgemeinde Sittensen vom 28.09.2010 wird zum 31.07.2013 gekündigt.

3. Die gemeindlichen Schulträger von Gymnasialangeboten ohne entsprechende Finanzierungsvereinbarung (z. Zt. Gnarrenburg, Zeven und Visselhövede) erhalten in den Jahren 2012 und 2013 sowie Sittensen für die Monate August bis Dezember 2013 für diese Angebote ~~den gesetzlichen Höchstsatz~~ im Schullastenausgleich von ~~80 %~~ **100 %**.

4. Mit sämtlichen Samt- und Einheitsgemeinden, die Träger von o. g. Angeboten sind, werden Verhandlungen über eine einheitliche, einfache, gerechte und angemessene Finanzierungsregelung für die Zeit ab 01.01.2014 aufgenommen.

Luttmann

(Hinweis: Die weiteren Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses zugegangen und sind über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind deshalb nicht erneut beigefügt.)

Grundsatzbeschluss des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten und den sonstigen Kosten der Schulen im Landkreis

– Neufassung vom 28.05.2009, ergänzt durch Beschlüsse des Kreistags vom 16.06.2010 und 16.12.2010 –

A. Zuwendungen zum Schulbau aus der Kreisschulbaukasse (§ 117 NSchG)

Der Landkreis gewährt den gemeindlichen Schulträgern sowie sich selbst aus der Kreisschulbaukasse Zuwendungen zum Schulbau nach folgenden Maßgaben:

1. Zuwendungsfähige Maßnahmen und Kosten

- (1) Zuwendungsfähig sind die notwendigen Kosten für
 - Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an Schulgebäuden,
 - den Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke,
 - Leasingkosten unter den Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 NSchG,
 - größere Instandsetzungen an Schulgebäuden,
 - die Erstausrüstung von Schulen,
 - die Ausstattung von Schulen mit besonderen Einrichtungen,
 - die Anschaffung von Fahrzeugen für die selbst durchgeführte Schülerbeförderung.
- (2) Dies gilt auch für Sportstätten und deren Ausstattung, soweit sie Schulzwecken dienen. Bei Freisportanlagen der Typen A-C wird davon ausgegangen, dass sie zu 50 % schulisch bedingt sind und im Übrigen dem freien Sport dienen. Sie gelten mit diesem Prozentsatz als Schulbaumaßnahme.
- (3) Alle Maßnahmen müssen
 - dem Schulentwicklungsplan des Landkreises entsprechen,
 - Gesamtkosten von mindestens 20.000 € erwarten lassen und
 - wirksam im Haushaltsplan des Schulträgers veranschlagt sein.
- (4) Bei Baumaßnahmen richten sich die zuwendungsfähigen Kosten nach DIN 276. Die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung sowie für Hausmeisterwohnungen gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten; dies gilt auch bei Kauf und Leasing.
- (5) Die Schulträger müssen alle Möglichkeiten der Bezuschussung oder Kostenbeteiligung durch Dritte ausschöpfen. Insbesondere sind Bedarfszuweisungen des Landes zu beantragen. Leistungen Dritter vermindern die zuwendungsfähigen Kosten. Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind keine Dritten in diesem Sinn.

2. Art und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen betragen
 - im Primärbereich $33\frac{1}{3}$ % der zuwendungsfähigen Kosten, und zwar
 - 20 % als zinsloses Darlehen,
 - $13\frac{1}{3}$ % als Zuweisung,
 - bei Sporthallenmaßnahmen jedoch 40 % (je 20% Darlehen und Zuweisung),
 - in den Sekundärbereichen 50 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuweisung.
- (2) Eine Förderung aus Kreissportmitteln wird daneben nicht gewährt.
- (3) Zinslose Darlehen sind in 10 gleichen Jahresraten, für Maßnahmen mit einem Kostenvolumen über 250.000 € in 20 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die Tilgungsraten sind jeweils zum 30.4. fällig, beginnend in dem Kalenderjahr, das auf die Auszahlung des Darlehens folgt.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge sind bis zum 15.02. des Vorjahres der beabsichtigten Förderung an den Landkreis zu stellen.

(2) Raumprogramme und Baupläne für neue Schulanlagen und für Um- und Erweiterungsbauten, durch die die Verwendbarkeit von Schulanlagen wesentlich beeinflusst wird, sind zudem im Benehmen mit dem Landkreis und der staatlichen Schulbehörde aufzustellen (§ 108 Abs. 2 NSchG). Baurechtliche Genehmigungen bleiben davon unberührt.

(3) Dem Antrag ist eine Kostenschätzung, möglichst in Anlehnung an DIN 276, beizufügen sowie ein Auszug aus dem Haushaltsplan. Ist der Haushalt noch nicht wirksam, reicht ein Auszug aus dem Entwurf aus; die endgültigen Unterlagen sind bis zum 30.04. nachzureichen. Zugleich sollen zukünftige Maßnahmen mit einem Auszug aus dem Investitionsprogramm nachrichtlich mitgeteilt werden.

(4) Der Kreisausschuss soll die förderfähigen Maßnahmen so rechtzeitig bewilligen, ggf. unter dem Vorbehalt des nachträglichen Nachweises der haushaltsrechtlichen Sicherung, dass ein Maßnahmenbeginn in den Sommerferien möglich ist. Auf besonderen Antrag soll ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ermöglicht werden.

(5) Die notwendigen Mittel sind sodann in der Kreisschulbaukasse des Folgejahres zu veranschlagen. Den Samt- und Einheitsgemeinden wird der sich daraus ergebende voraussichtliche Beitrag sowie eine kreisweite Übersicht der bewilligten und der nachrichtlich mitgeteilten zukünftigen Maßnahmen mitgeteilt.

4. Abrechnung der Maßnahmen

(1) Die Zuwendungsempfänger legen nach Beendigung der Maßnahme eine Schlussabrechnung mit detaillierter Kostenaufstellung vor, bei Baumaßnahmen nach DIN 276 ausgerichtet. Die Zahlung erfolgt nach Prüfung der Schlussabrechnung. Auf bewilligte Zuwendungen können Abschlagszahlungen auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Ausgaben gewährt werden. Zahlungen erfolgen in beiden Fällen frühestens nach Fälligkeit der Beiträge am 30.4.

(2) Bei Kostensteigerungen gilt die Zustimmung für eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages als erteilt, wenn die für die Berechnung der Zuwendung zugrunde liegenden Kosten um nicht mehr als 25 %, höchstens um 50.000 € gegenüber den im ursprünglichen Antrag angegebenen Kosten gestiegen sind.

(3) Über die Höhe der tatsächlich gezahlten Zuwendungen wird der Kreisausschuss nach Abschluss der Maßnahmen unterrichtet.

5. Beiträge zur Kreisschulbaukasse

(1) Die Mittel der Kreisschulbaukasse werden, soweit die Rückflüsse aus gewährten Darlehen nicht ausreichen, zu zwei Dritteln vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Samt- und Einheitsgemeinden aufgebracht. Beide Beträge werden jährlich durch den Haushaltsplan des Landkreises festgelegt.

(2) Die Beiträge der einzelnen Samt- und Einheitsgemeinden werden nach der Zahl der in ihnen wohnenden Schülerinnen und Schüler des ersten bis vierten Schuljahres der Grund- und Förderschulen nach dem Stichtag der Schulstandsstatistik des Vorjahres bemessen.

(3) Die Beiträge sind zum 30.04. des Haushaltsjahres fällig.

6. Widerruf und Erstattung von Zuwendungen

(1) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde.

(2) Die Zuwendung ist anteilig zu erstatten, wenn sie bei Gebäuden nicht mindestens 30 Jahre, im Übrigen nicht mindestens 10 Jahre lang für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Frist festgesetzt ist. Der Kreisausschuss kann zur Unterstützung bei Strukturveränderungen Erstattungsbeträge in zinslose Darlehen in Anlehnung an Nr. 2 Abs. 3 umwandeln oder bereits vorhandene Darlehen aufstocken und die Tilgungsdauer entsprechend verlängern.

B. Beteiligung des Landkreises an den sonstigen Kosten (Schullastenausgleich, § 118 NSchG)

(1) Zu den nicht unter § 117 fallenden Kosten der Schulen der Sekundarbereiche gewährt der Landkreis den gemeindlichen Schulträgern Zuweisungen in Höhe von 50 %, sofern sich nicht gem. einer nach § 118 Abs. 2 NSchG erlassenen Verordnung ein höherer Mindestsatz ergibt (zur Zeit 60 %).

(2) Die zuweisungsfähigen Kosten sind im Einzelnen in der Verordnung des MK vom 18.06.1975 über die Kosten der Schulen der Sekundarbereiche, zu denen die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen zu gewähren haben (Nds. GVBl. S. 218) festgelegt.

(3) Die Kosten sind entsprechend der vorgenannten Verordnung aufzuschlüsseln und an Hand aussagekräftiger Sachkontenauszüge nachzuweisen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

(4) Die Kosten können im Einvernehmen mit allen gemeindlichen Schulträgern ganz oder teilweise pauschaliert werden.

C. Besondere Regelungen zur Schul- und Kostenträgerschaft

(1) Historisch gewachsen ist der Landkreis Schulträger u.a. der Gymnasien in den Mittelzentren, während Haupt- und Realschulen grundsätzlich in Schulträgerschaft der Samt- und Einheitsgemeinden liegen. Um gemeindliche Schulträger von Gymnasien und Gesamtschulen nicht schlechter zu stellen als die Kreiskommune, gilt Folgendes:

(2) Sofern eine Samt- oder Einheitsgemeinde Schulträger eines Gymnasiums ist, können Schulbaumaßnahmen im Einvernehmen zwischen Landkreis und Schulträger als Kreismaßnahme finanziert und gefördert werden. Gleiches gilt für gymnasiale Zweige von Kooperativen Gesamtschulen und einen vergleichbaren pauschalen Anteil von Integrierten Gesamtschulen.

(3) Die sonstigen Kosten im Sinne des Schullastenausgleichs können für diese Schulen oder Schulteile wie bei kreiseigenen Schulen zu 100 % übernommen werden.

(4) Wird die Schule zu einem Großteil von Schülerinnen und Schülern von außerhalb des Landkreises besucht, ist ein entsprechender Eigenanteil des Schulträgers zu vereinbaren. Eine mögliche Refinanzierung dieses Eigenanteils durch betreffende Nachbarkommunen verbleibt beim Schulträger. Eigenanteil und Refinanzierung sind keine Leistungen „Dritter“ im Sinne des Abschnitts A Nr. 1 Abs. 5.

(5) Sofern Schulen in die Schulträgerschaft des Landkreises übergehen sollten, ist dies möglichst kostenneutral auszugestalten.

(6) Schulen in freier Trägerschaft können aus Mitteln der Kreisschulbaukasse sowie mit einem Unterhaltungskostenzuschuss gefördert werden, wenn ohne diese Schulen ein stärkeres kommunales Schulangebot notwendig wäre.

D. In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Grundsatzbeschluss wird erstmals auf das Haushaltsjahr 2010 bezogen angewandt. Maßnahmen, die 2010 aus der Kreisschulbaukasse gefördert werden sollen (Bevilligung dementsprechend in 2009), sind, soweit noch nicht geschehen, bis zum 15.08.2009 zu beantragen. Die Maßnahmen müssen spätestens im Haushaltsjahr 2009 veranschlagt (gewesen) sein.

(2) Frühere Zuwendungsbescheide und Darlehensverträge bleiben unberührt.

(3) Im Einvernehmen mit allen Samt- und Einheitsgemeinden werden Maßnahmen nicht gefördert, sofern und soweit dies aus Mitteln eines anderen Förderprogramms geschieht, das mindestens den gleichen Fördersatz gewährt.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Grundsatzbeschlusses für unwirksam erachtet werden, so sind mögliche Mehrleistungsbeträge – soweit rechtlich zulässig – lediglich als Darlehen zu gewähren. Abschnitt A Nr. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0313 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012
Termin	Beratungsfolge:	
08.11.2012	Schulausschuss	
22.11.2012	Kreisausschuss	
20.12.2012	Kreistag	

Bezeichnung:

Antrag der CDU/FDP-Gruppe im Kreistag
hier: Bau einer Turnhalle und Aula für das St.-Viti-Gymnasium Zeven

Sachverhalt:

Mit dem beigefügten Schreiben vom 18.06.2012 beantragt die CDU/FDP-Gruppe im Rotenburger Kreistag den Bau einer neuen Turnhalle in Ergänzung mit einer der Schülerzahl angemessenen Aula für das St.-Viti-Gymnasium Zeven. Der Antrag ist vom Kreistag am 05.07.2012 zur weiteren Beratung an den Schulausschuss verwiesen worden.

Eine Prüfung hat ergeben, dass auf dem Schulgrundstück weder eine Sporthalle noch eine Aula neu errichtet werden können. Es bedürfte sowohl einer Änderung des Bebauungsplanes als auch des Erwerbs von weiteren Grundstücken, da die zulässige Überbaubarkeit des jetzigen Schulgrundstücks ausgeschöpft ist und Bauabstände nicht mehr einzuhalten sind. Da beide Schulen kein Interesse an einem ausgelagerten Standort für eine Außenstelle haben, soll der (perspektivische) Sportstättenbedarf im folgenden dargestellt werden.

Bestand an Sportübungseinheiten

Das St.-Viti-Gymnasium verfügt im eigenen Schulgebäude über eine anrechenbare Turnhalle (1 Übungseinheit) und eine kleine Gymnastikhalle, die aber für den schulischen Sportbetrieb nicht wirklich nutzbar ist und außer Betracht bleibt. Darüber hinaus werden die Sporthalle des KIVINAN-Bildungszentrums (3 Sportübungseinheiten) und die Sporthalle der Janusz-Korczak-Schule (1 Sportübungseinheit) ebenso mitgenutzt wie die Außersportanlage bei den Berufsbildenden Schulen Zeven, die aus einem Rasenspielfeld, einer 100m Laufbahn, einer Kugelstossanlage und einer Weitsprunganlage sowie einem Beachvolleyballfeld (3 Sportübungseinheiten) verfügt. Der Schwimmunterricht findet im Hallenbad Aqua Fit in Zeven statt.

Rechnerischer Bedarf

Im St.-Viti-Gymnasium ist die Schülerentwicklung seit dem Schuljahr 2009/10 mit 1.216 Schülerinnen und Schülern kontinuierlich rückläufig auf nunmehr 1.099 im Schuljahr 2012/13. Die Schülerzahlen werden weiter zurückgehen auf deutlich unter 900 und damit auch die Anzahl der Klassen von jetzt 47 auf voraussichtlich 36, wobei der langfristige (10jährige) rechnerische Bedarf unverändert zwei Sportübungseinheiten, davon eine im Freien und eine überdacht, betragen wird.

Auslastung

Bedingt durch notwendige Stundenplanumstellungen, hinzukommende oder wegfallende Angebote oder die jeweilige Unterrichtsversorgung kann die tatsächliche Nutzung von Sporthallen nur eine Momentaufnahme sein. Ausgehend von schultäglich 10 Unterrichtsstunden nutzt das St.-Viti-Gymnasium die eigene Sporthalle alleine (mit maximal 50 möglichen Unterrichtsstunden), ebenso die BBS-Sporthallen an drei Nachmittagen und an einem Vormittag mit zusammen 14 Unterrichtsstunden (mit rechnerisch 42 Unterrichtsstunden) und zu weiteren Zeiten mit der Nutzungsmöglichkeit von ein oder zwei Hallendritteln in insgesamt 20 Unterrichtsstunden; außerdem findet an zwei Wochentagen jeweils in der 7. und 8. Stunde Sportunterricht in der Sporthalle der Janusz-Korczak-Schule statt. Rein mathematisch betrachtet stehen damit mehr mögliche Sportunterrichtsstunden zur Verfügung als Pflichtstunden zu erteilen sind.

Unterrichtsanforderungen

Unabhängig vom rechnerischen Bedarf an Sportübungseinheiten müssen in einem Gymnasium die Anforderungen aus dem Kerncurriculum Sport für die Schuljahrgänge 5 – 10 sowie das für eine gymnasiale Oberstufe erfüllt sein. So sind am Ende des Jahrgangs 9 mindestens drei verschiedene Zielschusspiele (z.B. Basketball), ein Rückschlagspiel (z.B. Volleyball) und ein Endzonenspiel (z.B. Frisbee) zu berücksichtigen und auch im Prüfungsfach Sport müssen aus dem Erfahrungs- und Lernfeldbereich B – Spielen – drei sportpraktische Inhalte enthalten sein, wobei ein Zielschuss- und ein Rückschlagspiel enthalten sein muss. Mit Handball, Volleyball, Basketball, Badminton und Tennis sind diese Anforderungen nicht nur erfüllt, es bestehen hinreichende Wahlmöglichkeiten (zur Außensportanlage siehe unten).

Nutzungsbesonderheiten und –einschränkungen

Die Sportstätten auf den Schulgrundstücken des KIVINAN-Bildungszentrums und der Janusz-Korczak-Schule werden gemeinsam genutzt. Dies erfordert zwar einen zusätzlichen Organisationsbedarf und bringt auch leichte Erschwernisse mit sich, ist aber durchweg üblich, so auch an den anderen Standorten kreiseigener Schulen (Gymnasium Bremervörde und Johann-Heinrich-von-Thünen-Schule Bremervörde oder Ratsgymnasium Rotenburg und Pestalozzischule Rotenburg mit jeweils gemeinsam genutzten Sporthallen). Und in den Schulbauhandreichungen ist festgehalten, dass Flächen- und Raumarten nicht in jeder Schule vorkommen müssen. Die Sporthalle des KIVINAN-Bildungszentrums ist energetisch und innen mit dem Sporthallenboden umfangreich saniert worden, mit neuem Prallschutz und hochziehbaren Handballtoren wurden Sicherheit und Nutzbarkeit verbessert. Zu bestätigen ist allerdings ein schulischerseits geltend gemachter Handlungsbedarf insbesondere bei der Außensportanlage, insbesondere das Rasenspielfeld und die Laufbahn, aber auch die übrigen Bereiche, bedürfen dringend einer Sanierung. Ein sich durch den Ganztags schulbereich möglicher Weise ergebender Engpass in der Bereitstellung von Sportangeboten in der 7. und 8. Unterrichtsstunde sollte dagegen mit organisatorischen Maßnahmen kein wirkliches Problem werden dürfen.

Pausenhalle (Forum/Aula)

Das Forum im St.-Viti-Gymnasium wurde in der Vergangenheit mehrfach vergrößert, hat insgesamt eine Größe von ca. 888 qm und wird insoweit den Flächenvorgaben der Schulbauhandreichungen für gemeinsame Veranstaltungen mehr als gerecht. Es dient im Schulalltag als Pausenhalle, wird für Informationsveranstaltungen genutzt, verfügt über einen kleinen Bühnenbereich und lässt durchaus auch aufführende Veranstaltungen zu. Allerdings ist es als Forum auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten (Form, Stufen, Randbereiche) nicht uneingeschränkt nutzbar, insbesondere bei Veranstaltungen mit größeren Teilnehmerzahlen sind Beeinträchtigungen möglich oder lassen im Einzelfall eine Durchführung nicht in der beabsichtigten Form zu. Für einen Schulträger ist dies jedenfalls keine Verpflichtung zu baulichen Maßnahmen, zumal auch das Forum mit Mensabereich des KIVINAN-Bildungszentrums oder auch die dortige Dreifeldhalle vom St.-Viti-Gymnasium genutzt werden kann. Die Nutzbarkeit der Pausenhalle als Forum könnte aber – auch im Sinne von Barrierefreiheit – verbessert werden, indem der Stufenbereich ebenerdig gestaltet wird.

Fazit

Es besteht kein zwingender Baubedarf für eine Sporthalle oder eine Aula. Vorrangig sollten die Außensportanlagen saniert und damit vor allem dem Gymnasium die Möglichkeit eröffnet werden, sich im Unterrichtsfach Sport qualitativ profilieren zu können. Dazu kann auch eine (eingeschränkte) Umstrukturierung von Kugelstoss- und Weitsprunganlage gehören mit einem optionalem Platz für ein weiteres Kleinspielfeld. Die Pausenhalle / das Forum kann mit vertretbarem Aufwand nicht mehr erweitert, die Nutzbarkeit dagegen noch verbessert werden.

Nach entsprechenden Empfehlungen im Schulausschuss am 08.11.2012 sowie im Ausschuss für Hoch- und Tiefbau am 13.11.2012 hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 22.11.2012 dem Kreistag folgenden Beschluss empfohlen:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Planung eines Hallenneubaus oder –anbaus auf dem Gelände des St.-Viti-Gymnasiums im Sinne einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Hierzu werden Planungskosten in Höhe von 25.000 Euro in den Haushalt 2013 eingestellt.

Luttmann



Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfgarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Hans-Joachim Jaap
Mitglied des Kreistages
Tobias-Asser-Str. 18
27404 Zeven

Tel.: 04281-4697
Fax: 04281-958844
Email: hjaap@t-online.de

Zeven, 18.06.2012

Antrag auf Bau einer Turnhalle und Aula für das St.-Viti-Gymnasium Zeven

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

18. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Landrat,

Bezug nehmen auf ein Schreiben der Vorsitzenden des Schulleiternrates des St.-Viti-Gymnasiums, Zeven, Frau Büssau und Frau Ehlert, und ein ergänzendes Gespräch mit Frau Büssau am 11.06.2012 beantrage ich hiermit den Bau einer neuen Turnhalle in Ergänzung mit einer der Schülerzahl angemessenen Aula für das St.-Viti-Gymnasium in Zeven

Begründung:

Das St.-Viti-Gymnasium mit z.Zt. ca. 1200 Schülern/-innen und ca. 100 Lehrkräften verfügt lediglich über eine kleine Turnhalle, die die Größe eines Handballfeldes ohne Seitenrand hat, und über eine kleine Pausenhalle, die bei weitem nicht die Kapazität hat, alle Schüler/-innen und das Lehrerkollegium aufzunehmen.

Schulversammlungen können daher am Gymnasium nicht durchgeführt werden!

Die Entlassungsfeier der Abiturientinnen und Abiturienten fanden in den letzten Jahren bei Mercedes Schulz statt. Auf Grund einer Entscheidung der Geschäftsführung ist dies nicht mehr möglich, was dazu führt, dass diese Feier wieder in der Pausenhalle durchgeführt werden muss. Wegen des beschränkten Platzangebots darf jede Abiturientin / jeder Abiturient nur 2 Besucher mitbringen. Es ist nur schwer zu vermitteln, dass bei der Feier und Zeugnisausgabe des in Deutschland bestmöglichen Schulabschlusses in Zeven nicht die gesamte Familie der Abiturienten/innen teilnehmen kann/darf.

Der beschriebene Mangel und die Platzeinschränkungen gelten natürlich darüber hinaus für alle gemeinschaftlichen Veranstaltungen, Schulkonzerte und Theateraufführungen.

Auch für die Informationsveranstaltungen des alljährlich neuen 5. Jahrgangs ist in der Pausenhalle und in der Sporthalle nicht ausreichend Platz.

Hinsichtlich des Sportangebots wird es für jeden nachvollziehbar sein, dass die im Schulgesetz vorgeschriebenen 2 Sportstunden in der Woche für 1200 Schüler/-innen in 60 Lerngruppen in dieser kleinen Turnhalle nicht durchgeführt werden können. Darüber hinaus ist ein reichhaltiges

Sportangebot auch eine Grundvoraussetzung für die einzurichtende Ganztagsbeschulung. Seit Jahren ist das Gymnasium gezwungen, Hallenstunden in der Turnhalle des Kivinan-Bildungszentrums anzumieten. Hierzu ist festzustellen, dass neben der Tatsache, dass die Schüler/-innen einen weiten Weg zu dieser Sporthalle haben, auch mit dieser Anmietung der Sportstundenbedarf über das Schuljahr hinweg nicht abgedeckt werden kann. Neben der Abdeckung des Sportstundenbedarfs ließe sich mit einer entsprechenden Turnhalle auch ein Sport-Profil in der Oberstufe anbieten, dass es meinem Wissen nach im Landkreis noch nicht gibt.

Da der Missstand seit Jahren bekannt ist und, anders als angenommen, nicht zu erkennen ist, dass die Schülerzahlen drastisch sinken werden, besteht dringender Handlungsbedarf!

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Joachim Jaap



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0338 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.11.2012	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	7	0	6
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 06.11.2012: Auflegung eines Förderprogrammes zur Schaffung von bezahlbarem kleinen Wohnraum im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe ist im Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales am 13.11.2012 vorbereitend beraten worden.

Die dazu gehörenden Antragsunterlagen und weitergehende Erläuterungen sind allen Kreistagsabgeordneten mit Schreiben vom 07.11.2012 zur Sitzung des Fachausschusses zugegangen und zusätzlich über das Kreistagsinformationssystem abrufbar.

Der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales hat dem Kreistag folgenden Beschluss empfohlen:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) legt ein Förderprogramm zur Schaffung von bezahlbarem kleinen Wohnraum im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf.
2. Hierzu werden in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich 250.000 Euro im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellt.
3. Zur Umsetzung des Programmes erarbeitet die Kreisverwaltung eine geeignete Förderrichtlinie.

Luttmann



**Kreistagsgruppe Rotenburg (Wümme)
SPD – Bündnis 90/Die Grünen - WFB**

Doris Brandt
Auf der Loge 1a
27432 BRV-Hesedorf

Fon: 04761-808150 (p)
Mobil 0173-9206282
heinz.brandt@gmx.net

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg (Wümme)

**Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus**

Stv. Sprecherin Gesundheit & Soziales

**Hopfengarten 2
27356 Rotenburg**

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

06. Nov. 2012

06. November 2012

Eilantrag

Auflegung eines Förderprogrammes zur Schaffung von bezahlbarem kleinen Wohnraum im Landkreis Rotenburg (Wümme).

- AfGSS
- KA
- KT

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage ich das Folgende:

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) legt ein Förderprogramm zur Schaffung von bezahlbarem kleinem Wohnraum im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf.
2. Hierzu werden in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich 250.000 Euro im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellt.
3. Zur Umsetzung des Programmes erarbeitet die Kreisverwaltung eine geeignete Förderrichtlinie.

Begründung

Laut einer Studie des Pestel-Instituts (Hannover) werden im Landkreis Rotenburg (Wümme) die Mietwohnungen zur Mangelware. Bereits in fünf Jahren (2017) würden über 1.400 Wohnungen im Kreis fehlen. Die Studie mahnt daher u.a. auch die Schaffung von Wohnraum für Menschen mit niedrigem Einkommen an. Anderenfalls werde das Wohnen für immer mehr Menschen unbezahlbar. Das betrifft insbesondere Soldaten, Rentner, Familien und Menschen mit geringem oder keinem Einkommen. Dass der Wohnungsmarkt für Menschen mit keinem oder geringem Einkommen im Kreis schlecht ist, hat nicht nur die Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales in seiner Sitzung am 2. Mai dieses Jahres ergeben.

Vielmehr ist es so, dass sich die geäußerten Beschwerden häufen, wonach es in unserem Landkreis, keine bezahlbaren, menschenwürdigen, kleinen Wohnungen mehr gibt. In diesem Sinne äußern sich z.B. Institutionen wie Kirche, AWO, Diakonie, Sozialverband oder Herbergsverein aber auch Makler und eben Menschen, die verzweifelt nach solchem Wohnraum suchen.

.../...

Es werden bereits Stimmen laut, die für den Landkreis Rotenburg eine eigene Wohnungsbau-Gesellschaft fordern.

Da dies jedoch finanziell kurzfristig nicht kalkulierbar, und eine Umsetzung, und damit eine Lösung des Problems, nur langfristig möglich ist, muss der Landkreis Rotenburg (Wümme) nach Wegen suchen, die eine schnelle Verbesserung der Wohnungsmarktsituation ermöglicht.

Darum sollen über die Förderung mittels eines kreiseigenen Programmes investitionswillige Personen motiviert werden, über vorhandenen Wohnraum wie Altbau oder Leerstand mehr kleinräumigen Wohnraum bis 50 qm zu schaffen. Aus dieser Anreiz-Förderung über einen sogenannten verlorenen Baukostenzuschuss ergibt sich eine win-win-win- Situation für Vermieter, Mieter und Kreis.

Aus der Förderrichtlinie soll im Einzelnen hervorgehen, dass die Maximal-Förderung bei 10 000 € für eine Wohneinheit á 50 m² liegt.

Pro Antragsteller sollen maximal 2 Einheiten, und dabei ausschließlich vorhandener Bestand (=Altbau), gefördert werden.

Bei Zielgruppen mit multiplen Hemmnissen, und wenn das öffentliche Interesse dies erfordert, sollen bis zu maximal 5 Einheiten, und in diesem Fall auch Neubauten, gefördert werden können.

Der Landkreis Rotenburg geht damit einen ersten Schritt in Richtung der Förderung von sozialem Wohnungsbau und nimmt dabei gleichzeitig die Forderung auf, freiwerdenden Wohnraum auch zukünftig nutzbar zu halten.

Der Landkreis reagiert auf den demografischen Wandel, denn nicht nur Berechtigte nach dem SGB II brauchen kleine Wohnungen.

Der Landkreis schafft ein verbessertes Angebot an kleinen Wohnungen und durch Vorgaben im Rahmen der Förderrichtlinie zudem Standards zur Verbesserung der Wohnsituation insbesondere auch für Barriere-freie Wohnungen für Jung und Alt.

Gleichzeitig wird die Sanierung von Altbeständen initiiert, was durch die zu erwartenden Auftragsvergaben an ortsansässige Handwerker eine nachhaltige Wirtschaftsförderung bedeutet.

Schließlich wird durch die als Voraussetzung für die Förderung zu definierende Mietpreisbindung mittelfristig eine finanzielle Entlastung des Landkreises erreicht.

Mit freundlichem Gruß



Doris Brandt

Doris Brandt
Auf der Loge 1a
27432 BRV-Hesedorf

Fon: 04761-808150 (p)
Mobil 0173-9206282
heinz.brandt@gmx.net

Stv. Sprecherin Gesundheit &
Soziales

06. November 2012



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0356 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.12.2012	Finanzausschuss			
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2013 und Stellenplan 2013

Sachverhalt:

Grundlage der Beratung sind die vorgelegten Entwürfe des Haushaltsplanes 2013 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der Haushaltspläne 2013 für die Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft. Das Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2016 ist der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses am 11.12.2012 als Anlage beigefügt.

Der Entwurf des Stellenplanes 2013 und die Stellenübersichten für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst mit Erläuterungen sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Personal- und Organisationsentwicklung am 07.11.2012 zugegangen. Der Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung hat diese dem Kreisausschuss einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen:

Ein Entwurf der Haushaltssatzung 2013 sowie eine Änderungsliste mit den Fachausschuss- und Verwaltungsempfehlungen sind allen Abgeordneten mit Schreiben vom 06.12.2012 zur Sitzung des Finanzausschusses zugesandt worden. Ich bitte, diese Unterlagen zur Sitzung des Kreistages mitzubringen. Ggf. werden zur Kreistagssitzung aktualisierte Fassungen als Tischvorlagen nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Haushaltssatzung 2013 mit dem Haushaltsplan 2013 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm und dem Stellenplan 2013 wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 10.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0357 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.12.2012	Finanzausschuss			
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitungen
hier: Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft) - Tilgung von Krediten 2.300.000,00 Euro

Sachverhalt:

Aufgrund des verbesserten Jahresergebnisses 2011 sowie des bisherigen Haushaltsverlaufs 2012 ist es möglich, eine überplanmäßige Tilgung in Höhe von 2,3 Mio. Euro zu tätigen. Diese außerordentliche Tilgung erfolgt bei den Verbindlichkeiten des Landkreises gegenüber dem Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft.
Die Deckung erfolgt aus liquiden Mitteln.

Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 2.300.000,00 Euro im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus liquiden Mitteln.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 10.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0371 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.12.2012	Finanzausschuss			
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitungen
 hier: Aufstockung Eigenkapital Rettungsdienst in Höhe von 500.000,00 Euro

Sachverhalt:

Um die jährlichen Erneuerungsinvestitionen für bewegliche Vermögensgegenstände im Rettungsdienst ohne Kreditaufnahme zu finanzieren, soll das Eigenkapital im Rettungsdienst um 500.000,00 € erhöht werden.

Die Deckung erfolgt aus liquiden Mitteln.

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlung für die Aufstockung des Eigenkapitals im Rettungsdienst in Höhe von 500.000,00 € im Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung), Produkt 12.7.01 (Förderung des Rettungsdienstes) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus liquiden Mitteln.

(Luttmann)



Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 10.3		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0379 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012
Termin	Beratungsfolge:	
20.12.2012	Kreistag	

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitungen

hier: Unterrichtung über Eilentscheidungen gemäß § 89 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Sachverhalt:

- I. Folgenden über- und außerplanmäßigen Auszahlungen ist im Wege einer Eilentscheidung nach § 89 Satz 1 NKomVG durch den **Kreisausschuss** am **11.10.2012** die Zustimmung erteilt worden:
 - 1) Außerplanmäßige Auszahlung als Investitionskostenzuschuss an die Samtgemeinde Sottrum für den Umbau des Bahnhofs in Höhe von **263.000 €** im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 54.7.01 (ÖPNV), Zeile 29 (Aktivierbare Zuwendungen).
Weitere Erläuterungen s. Vorlage: 2011-16/0279
Die Deckung erfolgt durch Mehreinzahlungen im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), bei den unter Zeile 2 veranschlagten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen.
 - 2) Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung einer Ersatzvornahme in Höhe von **173.000 €** im Teilhaushalt 8 (Planen, Bauen, Umwelt), Produkt 12.2.11 (Abfall- und Bodenschutzrecht), Zeile 19 (sonstige ordentliche Aufwendungen).
Weitere Erläuterungen s. Vorlage: 2011-16/0280
Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen im Teilhaushalt 8 (Planen, Bauen, Umwelt), bei den unter Zeile 5 veranschlagten öffentlich-rechtlichen Entgelten (53.000 €) und im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), bei den unter Zeile 2 veranschlagten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (120.000 €).
- II. Folgenden über- und außerplanmäßigen Auszahlungen ist im Wege einer Eilentscheidung nach § 89 Satz 1 NKomVG durch den **Kreisausschuss** am **22.11.2012** die Zustimmung erteilt worden:
 - 1) Überplanmäßige Aufwendung für die Zuweisungen im Bereich des Schullastenausgleichs in Höhe von **470.000 €** im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 24.3.02 (Schullastenausgleich), Zeile 18 (Transferaufwendungen).
Weitere Erläuterungen s. Vorlage: 2011-16/0293/1.
Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), bei den unter Zeile 2 veranschlagten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen.

- 2) Außerplanmäßige Auszahlung für die Erneuerung von System- und Serverkomponenten in Höhe von **711.000 €** im Teilhaushalt 1 (Verwaltungssteuerung und Service), Produkt 11.1.05 (Tul und Telekommunikation), Zeile 27 (Erwerb von beweglichem Sachvermögen).

Weitere Erläuterungen s. Vorlage: 2011-16/0296

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen im Teilhaushalt 1 (Verwaltungssteuerung und Service), Produkt 11.1.05 (Tul und Telekommunikation), unter Zeile 27 (Erwerb von beweglichen Sachvermögen), in Höhe von 386.000 € und im Teilhaushalt 1 (Verwaltungssteuerung und Service), Produkt 11.1.03 (Gebäudemanagement) unter Zeile 26 (Baumaßnahmen), in Höhe von 325.000 €.

(Luttmann)



Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 10.4		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0328 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012
Termin	Beratungsfolge:	
22.11.2012	Kreisausschuss	
20.12.2012	Kreistag	

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitungen;
Mitteilung über eine Eilentscheidung gemäß § 89 Niedersächsisches
Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
hier: Überplanmäßige Auszahlung Zuschuss Stiftung Lager Sandbostel

Sachverhalt:

Folgender überplanmäßigen Auszahlung ist im Wege der Eilentscheidung gem. § 89 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zugestimmt worden:

Überplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 3 – Bildung, Kultur und Sport, Produkt 52.3.03
Mahnmale und Gedenkstätten
Zuschuss an die Stiftung Lager Sandbostel
Betrag. 50.000,00 €

Deckung: Mehreinzahlungen bei der Kreisumlage, Teilhaushalt 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft, Produkt 61.1.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen

Gemäß Kreisausschussbeschluss vom 10.12.2009 ist der Stiftung Lager Sandbostel ein Zuschuss in Höhe von 150.000 € zur Errichtung einer Dokumentationsstätte gewährt worden zu zahlen in Raten à 50.000 € in den Jahren 2010, 2011 und 2012. Einer zwischenzeitlichen Bitte der Stiftung um eine einjährige Verschiebung der Auszahlung von zwei Jahresraten war entsprochen worden.

Angesichts des Projektumfangs mit Fördermitteln von insgesamt 1.425.000 € haben unvorhergesehene Mehrkosten bei den Hochbaumaßnahmen an einem historischen Lagergebäude zu einer Finanzierungslücke geführt. Aufgrund dessen hat die Stiftung darum gebeten, die Verschiebung rückgängig zu machen, so dass zusätzlich zu der für dieses Jahr ausgezahlten Rate auch die 3. und damit letzte Rate über 50.000 € ebenfalls ausgezahlt werden kann.

Ein kurzfristig drohender Liquiditätsengpass mit Folgen bei vertraglichen Verpflichtungen der Stiftung konnte nur durch die Bewilligung der überplanmäßigen Auszahlung im Wege der Eilentscheidung nach § 81 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vermieden werden.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0362 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.12.2012	Prüfungsausschuss			
11.12.2012	Finanzausschuss			
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Jahresabschluss 2011

- a) Beschluss über die Jahresabschlüsse 2011 des Landkreises und der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst
- b) Entlastung des Landrates
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung der Jahresergebnisse 2011

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2011 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst, die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie meine Stellungnahme hierzu sind der Einladung zur Sitzung des Prüfungsausschusses am 11.12.2012 als Anlage beigefügt und dienen als Grundlage der Beratung.

Die Prüfungsberichte für den Landkreis und den Betrieb Rettungsdienst schließen mit der zusammenfassenden Feststellung, dass der Jahresabschluss 2011 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Überplanmäßige Personalaufwendungen in Höhe von 492.145,89 € im Ergebnishaushalt und überplanmäßige Personalauszahlungen im Finanzhaushalt in Höhe von 166.657,92 € sind mit Beschluss über den Jahresabschluss zu genehmigen (die Deckung erfolgt im Teilhaushalt 9, Mehrerträge bzw. -einzahlungen von Schlüsselzuweisungen).

Der Prüfbericht für den Betrieb Abfallwirtschaft schließt mit der zusammenfassenden Feststellung, dass die Geschäftsführung ordnungsgemäß erfolgt ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse zu Beanstandungen keinen Anlass geben. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Überschüsse des Landkreises sind gemäß § 110 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 123 Abs. 1 NKomVG der Überschussrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

a) Beschluss über den Jahresabschluss:

Der Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst wird einschließlich der Genehmigung von überplanmäßigen Personalaufwendungen in Höhe von 492.145,89 € im Ergebnishaushalt und von überplanmäßigen Personalauszahlungen im Finanzhaushalt in Höhe von 166.657,92 € in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.

b) Entlastung des Landrates:

Der Kreistag beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG dem Landrat bezüglich der Haushaltsführung 2011 die Entlastung zu erteilen.

c) Beschluss über die Ergebnisverwendung:

Das ordentliche Ergebnis des Landkreises in Höhe von 12.103.500,07 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Das außerordentliche Ergebnis des Landkreises in Höhe von 824.640,12 € wird der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Das ordentliche Ergebnis des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst in Höhe von 227.722,75 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Das außerordentliche Ergebnis des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst in Höhe von 104.898,45 € wird der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresüberschuss des Betriebes Abfallwirtschaft beträgt nach Zuführung von 459.996,18 € zur Gebührenaussgleichsrücklage 0,00 €.

In Vertretung

Dr. Lühring



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0316 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.11.2012	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	13	0	0
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung zur Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11. März 2004

Sachverhalt:

Das Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat unter anderem zur Folge, dass zahlreiche Satzungen der neuen Rechtslage anzupassen sind. Dies betrifft auch die Satzung zur Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -).

Bei dieser Gelegenheit wurden neben einigen redaktionellen Änderungen auch inhaltliche Anpassungen vorgenommen, die sich aufgrund der praktischen Erfahrungen in der Vergangenheit als notwendig erwiesen haben. Hauptsächlich betrifft dies die bisher nicht konkret geregelte Situation, dass die für die Unterbringung der Asylbewerber(innen) genutzte Liegenschaft im Eigentum der herangezogenen Kommune steht. In der Vergangenheit sind immer wieder Probleme aufgetreten, wenn Bestandteile der Wohnungsausstattung (vorzeitig) zu ersetzen waren. In diesen Fällen wurde der Landkreis - unter Hinweis auf die Heranziehungssatzung - regelmäßig aufgefordert, die gesamten Kosten zu übernehmen, obwohl die (normale) Abnutzung bereits über die mietzinsähnliche Nutzungsentschädigung teilweise abgegolten worden ist. Durch eine Trennung der Regelungen für angemieteten und eigenen Wohnraum wird nunmehr Klarheit geschaffen.

Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden haben mit Schreiben vom 22. März 2012 erstmalig Kenntnis von den geplanten Anpassungen erhalten. Gleichzeitig wurde ihnen eine Gegenüberstellung des alten und neuen Satzungstextes zur Verfügung gestellt. Aufgrund der daraufhin eingegangenen Anregungen ergab sich ein modifizierter Entwurf, der mit den herangezogenen Körperschaften anlässlich einer Zusammenkunft am 19. Juli 2012 diskutiert worden ist. Die auf diese Weise einvernehmlich abgestimmte Konsensfassung erhielten alle betroffenen Kommunen mit Schreiben vom 24. Juli 2012 zur Durchsicht.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung der Heranziehungssatzung. Die jeweiligen Änderungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit farblich gekennzeichnet (in *kursiver Schrift* die vom Landkreis vorgesehenen Abwandlungen, in **fett** die sich aus den schriftlichen Anregungen der Gemeinden ergebenden Anpassungen und in **fett unterstrichen** die aufgrund der Besprechung mit den Gemeindevertretern noch erforderlichen Ergänzungen).

Der auch als Textfassung beiliegende Änderungsentwurf ist zwischenzeitlich mit den kreisangehörigen Kommunen abschließend auf der HVB-Tagung am 18. Oktober 2012 abgestimmt worden.

Der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales hat sich in seiner Sitzung am 13.11.2012 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig empfohlen, den Beschlussvorschlag um den Halbsatz *„mit der Maßgabe, dass die nach § 4 Abs. 1 der Heranziehungssatzung zu gewährende Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 210,00 € bereits rückwirkend ab 1. Januar 2012 zu zahlen ist“*, zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der „Satzung zur Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz –AufnG-)“ wird mit der Maßgabe, dass die nach § 4 Abs. 1 der Heranziehungssatzung zu gewährende Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 210,00 € bereits rückwirkend ab 1. Januar 2012 zu zahlen ist, beschlossen.

Luttmann

(Hinweis: Die Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung der Heranziehungssatzung ist allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales am 13.11.2012 zugegangen und nicht erneut beigefügt.)

Satzung

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100)

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 20. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Herangezogene Körperschaften

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) überträgt den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, den Gemeinden Gnarrenburg und Scheeßel sowie den Samtgemeinden Bothel, Fintel, Geestequelle, Selsingen, Sittensen, Sottrum, Tarmstedt und Zeven (herangezogene Körperschaften) nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Satzung einzelne Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

§ 2

Ausgabe von Wertgutscheinen und Geldleistungen

- (1) Die herangezogenen Körperschaften übernehmen in ihrem Gebiet für die nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer die Aushändigung der nach dem AsylbLG im Einzelfall zu gewährenden Wertgutscheine und Geldleistungen.
- (2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bewilligt und beziffert die zuvor im Einzelfall auszubehandelnden Leistungen und stellt den herangezogenen Körperschaften die von ihnen hier-nach auszuhändigenden Wertgutscheine und Geldleistungen im Voraus zur Verfügung.

§ 3 Unterbringung

- (1) Die herangezogenen Körperschaften erbringen im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) in ihrem Gebiet für die nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer die nach § 3 Absatz 1 AsylbLG zu gewährenden Sachleistungen für Unterkunft und Heizung. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt zuvor formlose Einzel- oder Sammelbescheinigungen über die voraussichtliche oder feststehende Leistungsberechtigung aus; der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die herangezogenen Körperschaften unterrichten sich in diesem Zusammenhang sofort wechselseitig, sobald sie von einer Zuweisung oder möglichen Leistungsberechtigung erfahren. Die Leistungsgewährung im Einzelfall erfolgt hiernach von den herangezogenen Körperschaften durch eine ausschließlich auf das AsylbLG gegründete Zuweisung geeigneten Wohnraums (Unterbringung); die herangezogenen Körperschaften haben für Personen, die voraussichtlich zugewiesen oder leistungsberechtigt sein werden, in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) rechtzeitig ausreichende Kapazitäten bereit zu stellen.
- (2) Einer Unterbringung nach Absatz 1 bedarf es in Absprache mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht, soweit die Leistungsberechtigten am Wohnungsmarkt bereits mit Zustimmung des Landkreises Rotenburg (Wümme) eigenständig Wohnraum angemietet haben.
- (3) Die Unterbringung Leistungsberechtigter endet,
 1. sofern die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG nicht mehr gegeben ist,
 2. sobald die Leistungsberechtigten nach ihrer Unterbringung in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) angemessenen Wohnraum auf dem freien örtlichen Wohnungsmarkt angemietet und bezogen haben oder
 3. wenn der Landkreis Rotenburg (Wümme) aus anderen leistungsrechtlich bedingten Gründen einer Fortsetzung der Unterbringung im Einzelfall schriftlich widerspricht.
- (4) Sollten in Fällen der Unterbringung einzelne Mitglieder eines Familienhaushaltes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG nicht mehr erfüllen, gelten diese auch weiterhin als unterzubringende Personen, so lange der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht von der Befugnis in Absatz 3 Nummer 3 Gebrauch macht.
- (5) Die herangezogenen Körperschaften und der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterrichten sich unverzüglich nach dem Bekanntwerden - möglichst schriftlich - wechselseitig über das Eintreten bzw. Vorliegen von Gründen, die zur Beendigung der Unterbringung führen könnten.
- (6) Sobald die Unterbringung endet, wirken die herangezogenen Körperschaften darauf hin, dass der entsprechende Wohnraum unverzüglich wieder für unterzubringende leistungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 4

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erstattet den herangezogenen Körperschaften zur Abgeltung aller ihnen durch die Heranziehung nach dieser Satzung entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten eine jährliche Pauschale in Höhe von 210 € je berücksichtigungsfähiger Person; ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend, verpflichten sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die herangezogenen Körperschaften, über die Höhe dieser Pauschale neu zu verhandeln. Die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen ist - bezogen auf das Gebiet der jeweiligen herangezogenen Körperschaft - entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 1 AufnG zu ermitteln. Die Kostenerstattungen nach diesem Absatz werden zur Jahresmitte geleistet.
- (2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erstattet den herangezogenen Körperschaften im Falle der Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung Leistungsberechtigter die ihnen nach § 3 dieser Satzung durch die Beschaffung und Bereitstellung von Kapazitäten sowie durch die tatsächliche Unterbringung entstehenden Kosten in vollem Umfang, soweit es sich nicht um die bereits in Absatz 1 bezeichneten und mit der hiernach gewährten Pauschale abgegoltenen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten handelt. Nach Beendigung der Unterbringung gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung erstattet der Landkreis Rotenburg (Wümme) den herangezogenen Körperschaften die mit einer tatsächlich fortdauernden Unterbringung verbundenen Kosten weiter, jedoch nicht über den Ablauf des dritten auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Beendigung der Unterbringung folgenden Kalendermonats hinaus. Die zeitliche Begrenzung der Kostenerstattung gemäß Satz 2 tritt nicht ein, solange und soweit in einzelnen Härtefällen der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die jeweils betroffene herangezogene Körperschaft übereinstimmend feststellen, dass besondere Gründe eine weitere Kostenerstattung erfordern. Die abschließende Kostenerstattung nach diesem Absatz erfolgt nach Ablauf des gesamten Kostenerstattungszeitraums; bis dahin werden quartalsweise Zwischenabrechnungen mit der jeweiligen herangezogenen Körperschaft vorgenommen.
- (3) Werden Leistungsberechtigte in Liegenschaften untergebracht, die im Eigentum der herangezogenen Körperschaft oder einer deren Mitgliedsgemeinden stehen, ist die Vereinbarung einer für die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu zahlenden pauschalen (mietzinsähnlichen) Nutzungsentschädigung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zulässig, die sich an der Größe und Ausstattung der Unterkunft zu orientieren hat. In diesem Fall gelten für die im Zuge von Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen entstehenden Aufwendungen - abweichend von den Regelungen in Absatz 2 - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend. Unabhängig davon soll in begründeten Einzelfällen ein Kostenbeitrag seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) geleistet werden, soweit ein nicht auf die erfahrungsgemäß zu erwartende Abnutzung zurückzuführender Austausch von Teilen der Ausstattung unumgänglich ist, die Bestandteil der Unterkunft sind. Die Entscheidung - auch bezüglich des Umfangs der Kostenbeteiligung - erfolgt jeweils im konkreten Einzelfall in Abstimmung mit der herangezogenen Körperschaft. Dessen ungeachtet werden die während der Unterbringung außerdem anfallenden laufenden Betriebskosten regelmäßig in voller Höhe erstattet.
- (4) Die Übernahme der Kosten für die Ausstattung der Unterkunft mit Mobiliar und Haushaltsgeräten richtet sich nach den Vorschriften des AsylbLG und bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 5

Abweichende Aufgabenwahrnehmung, Aufsicht

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) behält sich vor, die übertragenen Aufgaben im Einzelfall oder - im Benehmen mit den herangezogenen Körperschaften - auch für Gruppen von Fällen vollständig in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
- (2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) behält sich die Erteilung von Weisungen und die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben vor.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG) vom 1. Januar 2004 außer Kraft.



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0266/1 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.11.2012	Jugendhilfeausschuss	13	0	0
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 01.07.2009

Sachverhalt:

Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird eine pauschalierte Kostenbeteiligung festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit.

Die Jugendämter des hiesigen AGJÄ-Bezirks haben sich auf eine Empfehlung zur Anwendung und Umsetzung der Regelungen zur Kindertagespflege im SGB VIII verständigt, die u. a. die Erhöhung des Tagespflegesatzes von 3,50 € auf 3,60 € pro Stunde und Kind beinhaltet.

Die als Anlage beigefügte überarbeitete Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) beinhaltet die zwischenzeitig in Kraft getretenen neuen gesetzlichen Regelungen und berücksichtigt die neue AGJÄ-Empfehlung.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 über den Satzungsentwurf beraten und diesen mit einer Änderung angenommen. Ergänzend soll die gem. § 3 Abs. 5 der Satzung gewährte Vergütung der Betreuung in den Nachtstunden zwischen 22 Uhr und 5 Uhr von 1 € auf 2 € pro Stunde erhöht werden.

Die Erhöhung ist im neuen Entwurf der Satzung, der als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügt ist, bereits eingearbeitet.

Alle Veränderungen gegenüber der bisher geltenden Satzung sind in der als Anlage ebenfalls beigefügten Synopse dargestellt.

Ergänzend zur Beschlussempfehlung an den Kreistag über die Neufassung der Satzung hat der Jugendhilfeausschuss empfohlen, dass die Verwaltung des Jugendamtes künftig die Fortbildungsangebote für die Tagespflegepersonen kostenfrei zur Verfügung stellen soll. Bisher sind Teilnehmerbeiträge in Höhe von bis zu 20 € pro Seminar erhoben worden.

Die komplette Kostenübernahme würde die Ausgaben entsprechend der bisherigen Auslastung dieser Seminare voraussichtlich um etwa 6.000 € erhöhen. Um diesen Betrag ist der Ansatz bei Produkt 36.1.01 für die Haushaltsberatungen zu erhöhen.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss/Kreistag:

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Luttmann

(Hinweis: Die Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung der Satzung ist allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.11.2012 zugegangen und nicht erneut beigefügt.)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 - Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - die fachliche Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson,
 - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
- (2) Eine Tagespflegeperson, die dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe von den Personensorgeberechtigten gemeldet oder vorgestellt wird, gilt als vermittelt, wenn sie persönlich geeignet ist oder diese Eignung nachträglich festgestellt und eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde.
- (3) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ergänzt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§ 2

Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.
- (2) Geeignet sind Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs 3 SGB VIII dann, wenn sie
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist ihnen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis zu erteilen.
Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.
- (3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.

- (4) Ein Kind, das das 3. Lebensjahr (ab 01.08.2013: das 1. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.
- Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (5) Ab 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 3,60 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 1,70 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.
- (4) Für Personen, die von den Personensorgeberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind betreuen möchten und bei denen die Eignung in Einzelprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, wird der Fördersatz auf 2,80 € pro Stunde (1,90 € Sachaufwand, 0,90 € zur Anerkennung der Förderleistung) festgesetzt.
- (5) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.

- (6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit des zu betreuenden Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen, Betreuung erstattet.
- (7) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der im abgelaufenen Monat geleisteten Betreuungsstunden regelmäßig bis zum 15. des Folgemonats.
- (9) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (10) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen.
Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Geldleistung von 1,20 € pro Betreuungsstunde.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Die Förderung beginnt frühestens ab Eingang des Antrags auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Der Umfang der Betreuung ist Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung und durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 6

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 7

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert.
- (3) Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.

- (4) Die in der Anlage 1 aufgeführte Staffelung geht von einem Drei-Personen-Haushalt aus. Für einen Zwei-Personen-Haushalt mit anrechenbaren Einkünften oberhalb 1.250 € monatlich wird die nächst höhere Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Bei mehr als drei Personen wird je weiterer Person eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe vorgenommen.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Stufe 13 der Anlage.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn.

Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner

- Geldleistungen gemäß § 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) - Arbeitsförderung,
- Einkünfte nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,
- Krankengeld gemäß § 44 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung sowie
- Renten gemäß § 33 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) - Gesetzliche Rentenversicherung.

Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

- (4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.
- (5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.

§ 9

Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

- Einkommensstaffelung der Kostenbeiträge -

Stufe	Monats- einkommen in €	durchschnittliche monatliche Betreuungszeit								
		21 - 39 Std. mtl.	40 - 59 Std. mtl.	60 - 79 Std. mtl.	80 - 99 Std. mtl.	100 - 119 Std. mtl.	120 - 139 Std. mtl.	140 - 159 Std. mtl.	160 - 179 Std. mtl.	ab 180 Std. mtl.
1	unter 1.250	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	1.250 - 1.499	51	66	82	98	114	129	145	161	177
3	1.500 - 1.749	59	77	96	114	132	151	169	188	206
4	1.750 - 1.999	67	88	109	130	151	172	193	214	235
5	2.000 - 2.249	76	99	123	147	170	194	218	241	265
6	2.250 - 2.499	84	111	137	163	189	216	242	268	294
7	2.500 - 2.749	93	122	150	179	208	237	266	295	324
8	2.750 - 2.999	101	133	164	196	227	259	290	322	353
9	3.000 - 3.249	110	144	178	212	246	280	314	348	383
10	3.250 - 3.499	118	155	191	228	265	302	338	375	412
11	3.500 - 3.749	126	166	205	245	284	323	363	402	441
12	3.750 - 3.999	135	177	219	261	303	345	387	429	471
13	ab 4.000	143	188	232	277	322	366	411	456	500



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0307		
		Status: öffentlich		
		Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.11.2012	Schulausschuss	20	0	0
22.11.2012	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen zur zweckentsprechenden Nutzung an Dritte vom 11.01.1990

Sachverhalt:

Gemäß § 11 der Satzung ist für die Überlassung von Räumen und Plätzen für außerschulische Zwecke ein Entgelt zu entrichten, das im § 12 nach drei Benutzergruppen unterschieden wird:

Benutzergruppe A

Einzelpersonen, gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen nicht gemeinnützigen Zwecken dienen.

Benutzergruppe B

Einzelpersonen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, die aber nicht Kreiseinwohner, Grundbesitzer, Gewerbetreibende, juristische Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 17 Abs. 2 – 4 NLO (jetzt: § 28 NKomVG) sind.

Benutzergruppe C

Einzelpersonen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sofern sie Kreiseinwohner usw. im Sinne von § 17 Abs. 2 – 4 NLO (jetzt: § 28 NKomVG) sind oder öffentliche Behörden oder Dienststellen sowie Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung.

Für folgende der Benutzergruppe C zuzurechnende Institutionen kommen seit jeher im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes veranschlagte Sonderregelungen zur Anwendung. Konkret sind dies Nutzungen im Rahmen der Erwachsenenbildung, des Vereinssports, gesundheitsfördernde Maßnahmen und der Bereiche Landwirtschaft und Handwerk, erfasst unter interne Leistungsverrechnungen mit Erträgen in allen Schulprodukten und Aufwendungen im Teilhaushalt 3 in den Produkten Erwachsenenbildung und Förderung des Sports sowie in den Teilhaushalten 6 (Gesundheitsamt) und 8 (Stabstelle Kreisentwicklung) mit in der Summe jeweils 186.000 € im Haushaltsplanentwurf 2013. Mit 146.200 € entfällt der mit Abstand höchste Anteil auf den Vereinssport, 21.900 € auf die Kreishandwerkerschaft und die

Landwirtschaftskammer, 9.300 € auf die Erwachsenenbildung sowie 8.600 € auf gesundheitsfördernde Maßnahmen. Dieser indirekten Förderung lag seit jeher die Erkenntnis zu Grunde, dass insbesondere die Sportvereine nicht in der Lage sind, ihre Nutzungsentgelte entrichten zu können und eine Erhebung den Sportbetrieb praktisch zum Erliegen bringen würde. Immerhin hätten die Vereine jährlich vier- bis fünfstelligen Beträge aufzubringen. Bei der Erwachsenenbildung ist zudem die gegenseitig bestehende unentgeltliche Nutzung von gemeindlichen Schulräumen durch die Kreismusikschule von Bedeutung; dies gilt auch für die gemeindliche Nutzung in Kreisschulen wie zum Beispiel als Wahllokal. Gleichwohl sieht die o.g. Satzung eine Entgelterhebung vor. Um die bewährte Praxis fortführen zu können, muss die Satzung geändert werden. Es wird daher eine Öffnungsklausel für die genannten Benutzergruppen vorgeschlagen. Bei dieser Gelegenheit können einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen zur zweckentsprechenden Nutzung an Dritte vom 11.01.1990 wird folgendermaßen geändert:

a) An § 11 wird folgender Halbsatz angefügt:

„sofern der Kreistag nicht bestimmte Nutzungen oder Nutzergruppen von einer Entgelterhebung ausnimmt.“

b) In §§ 1 und 12 werden die Querverweise auf § 17 Abs. 2 bis 4 NLO ersetzt durch „§ 28 NKomVG“.

c) In § 9 wird der Verweis auf das Versammlungsgesetz von 1978 durch „Niedersächsisches Versammlungsgesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 465)“ ersetzt.

d) § 18 (Widerspruchsverfahren) wird ersatzlos gestrichen.

2. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert die genannten Institutionen der Erwachsenenbildung, des Vereinssports, der Gesundheitsförderung, der Landwirtschaft und des Handwerks innerhalb der Benutzergruppe C auch weiterhin, in dem durch interne Leistungsverrechnungen von einer direkten Entgelterhebung abgesehen wird.

Luttmann



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0240/1 Status: öffentlich Datum: 06.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
21.11.2012	Ausschuss für Abfallwirtschaft	13	0	0
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2013 bis 2017

Sachverhalt:

Der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes ist nach der ersten Beratung im Ausschuss für Abfallwirtschaft am 03.07.2012 den kreisangehörigen Gemeinden sowie Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt worden. Einige Kommunen und Institutionen sowie die Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie für Bauabfälle in Haaßel haben sich zu bestimmten Inhalten des AWK geäußert. Nach erfolgter öffentlicher Auslegung hat eine Erörterung mit Denjenigen stattgefunden, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben. Die vorgebrachten Änderungswünsche wurden in der Sitzung des Fachausschusses für Abfallwirtschaft noch einmal beraten. Die beschlossenen Änderungen vor allem in den Abschnitten 5.3 Sperrabfall und 5.10 Bauabfälle wurden eingearbeitet. Die geänderte Ausfertigung des AWK ist allen Abgeordneten mit den Sitzungsunterlagen zur Kreisausschusssitzung am 13.12.2012 übersandt worden.

Die Änderungen im Einzelnen:

Ziff. 3.5 Kompostierungsanlage Gnarrenburg (Zeko)

Der 2. Satz wird wie folgt ergänzt:

..., daher werden Teilmengen ausgeschleust und thermisch verwertet.

Ziff. 5.3.3 Bewertung und Maßnahmen

Der letzte Satz wird ersetzt durch:

Nach Auslaufen des derzeitigen Vertrags wird eine Regelung in Absprache mit den Städten, Samt- und Einheitsgemeinden getroffen.

Ziff. 5.10.2 Mengen

Dieser Abschnitt erhält folgende Fassung:

Angaben zum gesamten Mengenaufkommen und zur zukünftigen Mengenentwicklung sind nur unter Vorbehalt möglich, da dem Abfallwirtschaftsbetrieb keine Angaben der privaten Entsorgungswirtschaft vorliegen. Dem Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen von 2011 Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, ist zu entnehmen, dass 2006 17 Mio. Mg mineralische Bauabfälle zur Entsorgung/Verwertung anstanden, von denen 1,3 Mio. Mg deponiert wurden. Allerdings sind die dem Landkreis angedienten Bauabfallmengen rückläufig (s. Abb.12).

Ziff. 5.10.3 Bewertung und Maßnahmen

Dieser Abschnitt erhält folgende Fassung:

Mit dem Verfüllende der Deponie Helvesiek Ende 2013 stehen im Kreisgebiet keine Ablagerungskapazitäten mehr zur Verfügung. Deponiefähige Abfälle sind ab diesem Zeitpunkt umzuschlagen und außerhalb des Kreisgebietes zu entsorgen. Die Entsorgungspflicht des Landkreises bleibt davon unberührt. Die nächstgelegene Deponie der Klasse I befindet sich in Hittfeld, Landkreis Harburg. Betreiber ist das Unternehmen Otto Dörner. Die Entsorgungskapazität reicht nach mdl. Aussage des Unternehmens bis 2025. Aufgrund dessen und der rückläufigen angedienten Abfallmengen ist die Entsorgungssicherheit über den Zeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes hinaus gegeben.

Angesichts der dem Landkreis in den vergangenen Jahren angelieferten Menge an zu deponierenden Abfällen ist nicht beabsichtigt, eine Nachfolgeanlage für die Deponie Helvesiek zu errichten. Ein wirtschaftlicher Betrieb lässt sich mit derartigen Mengen nicht darstellen.

Ziff. 6.1 Behältergebühren

Tab. 2: Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Stand 2012)

In der ersten Spalte, dritte Zeile, wird eingefügt:

2-wöchentliche Leerung

Ziff. 6.3 Bewertung und Maßnahmen

Der letzte Absatz wird um folgenden Satz ergänzt:

Bei gleichbleibender Gebührenstruktur ist auch in den kommenden Jahren von stabilen Gebührensätzen auszugehen.

Beschlussempfehlung:

Das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Jahre 2013 bis 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 16.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0363 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
 hier: Stiftung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde

Sachverhalt:

Die Stiftung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde, Am Markt 10, 27404 Zeven beteiligt sich an den Kosten der Erstellung eines Bildbandes über den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit einer Zuwendung in Höhe von 6.369,76 €.
 Die Annahme einer Zuwendung in dieser Höhe fällt gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG in die Zuständigkeit des Kreistages.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendung in Höhe von 6.369.76 € von der Stiftung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde wird zugestimmt.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 16.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0365 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
 hier: Berufsbildende Schulen Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Den Berufsbildenden Schulen Rotenburg (Wümme) wurde vom Schulförderverein Berufsbildende Schulen Rotenburg e.V. ein Netschool System (schwarzes Brett in digitaler Form) im Wert von 7.331,59 € zur Nutzung überlassen.
 Über die Annahme dieser Zuwendung ist ein Beschluss des Kreistages gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Nutzungsüberlassung eines Netschool Systems für die Berufsbildenden Schulen Rotenburg (W.) im Werte von 7.331,59 € vom Schulförderverein Berufsbildende Schulen Rotenburg e.V. wird zugestimmt.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 16.3		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0373 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
hier: Kreisarchäologie

Sachverhalt:

Zur Finanzierung der Erstellung eines historisch-archäologischen Stadtkatasters für die Stadt Bremervörde sind der Kreisarchäologie folgende Zuwendungen in Aussicht gestellt worden:

Stiftung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde	4.000,00 €
EWE-Stiftung, Oldenburg	4.000,00 €
Landschaftsverband Stade	2.000,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die Annahme der Zuwendungen von je 4.000 € von der Stiftung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde und der EWE-Stiftung sowie des Betrages von 2.000 € vom Landschaftsverband Stade wird beschlossen.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 16.4		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0374 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
hier: Kreisarchäologie

Sachverhalt:

Der Landschaftsverband Stade beabsichtigt, die Restaurierung archäologischer Metallfunde aus Bremervörde mit einem Betrag von 5.000,00 € zu unterstützen.
Für die Annahme einer Zuwendung in dieser Höhe ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Annahme der Zuwendung von 5.000,00 € vom Landschaftsverband Stade wird beschlossen.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 16.5		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0375 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
hier: Kreismusikschule

Sachverhalt:

Die Kreismusikschule hat folgende Zuwendungen erhalten bzw. sind in Aussicht gestellt worden:

Geber	Zweck	Betrag
Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg	Begabtenförderung	15.000,00 €
Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg	Projektförderung Musical	20.000,00 €
Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg	Förderung „Jugend musiziert“	870,00 €
Landesverband nds. Musikschulen e.V.	Projekt „Wir machen Musik“	31.653,29 €
Landesverband nds. Musikschulen e.V.	Für musikalische Frühförderung und Ergänzungsfächer	10.000,00 €
Landschaftsverband Stade	Förderung KAOS Workshop	3.145,45 €
Kontaktstelle Musik, Braunschweig	Kindermusical „magic drum“	910,79 €
Besucher des Bläserklassenkonzerts		329,67 €
Besucher des Konzerts beim Harfenworkshop		226,83 €.

Gemäß § 111 Abs. 7 entscheidet der Kreistag über die Annahme der Zuwendungen.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendungen laut Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 16.6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0377 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
hier: verschiedene Projekte des Landkreises

Sachverhalt:

Die Stiftung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde beabsichtigt, dem Landkreis Rotenburg anlässlich des Jubiläumsjahres der Sparkasse einen Betrag von 20.000,00 € zuzuwenden. Die Summe soll für folgende Projekte verwendet werden:

Beschaffung von Musikinstrumenten für die Kreismusikschule	5.000,00 €
Mitfinanzierung der Fortschreibung des Buches „Auf ur- und frühgeschichtlichen Spuren durch den Landkreis Rotenburg (W.)“	5.000,00 €
(Mit)Finanzierung von zu fertigenden Rekonstruktionszeichnungen von herausragenden archäologischen Objekten im Landkreis, konkret einer eisenzeitlichen Befestigung von Wittorf, des hochmittelalterlichen Herrenhofes in Reeßum und/oder der germanischen Siedlung Groß Meckelsen	5.000,00 €
zur Weiterleitung an die Stiftung Bachmann-Museum zur Verbesserung der Museumspädagogik speziell für Unterrichtsklassen	5.000,00 €.

Für die Annahme einer Zuwendung in dieser Höhe ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Annahme der Zuwendung in Höhe von 20.000,00 € von der Stiftung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde zur Verwendung gemäß der Sitzungsvorlage wird beschlossen.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0352		
		Status: öffentlich		
		Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.11.2012	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	13	0	0
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Nahverkehrsplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Jahre 2013 - 2017

Sachverhalt:

Mit der Einladung für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 28.02.2012 ist der Entwurf des Nahverkehrsplans für den Landkreis Rotenburg (Wümme) für den Zeitraum 2013 bis 2017 übersandt worden.

Nach dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr vom 28.02.2012 ist der Entwurf des Nahverkehrsplanes am 06.03.2012 in das nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG) vorgesehene Beteiligungsverfahren gegeben worden. Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises, Verkehrsunternehmen, benachbarten Aufgabenträgern, der Landesnahverkehrsgesellschaft sowie anderen Institutionen wurde Gelegenheit gegeben, Vorschläge, Anregungen und Ergänzungen zum vorliegenden Planentwurf einzubringen.

Die eingebrachten Anregungen, Ergänzungen und Änderungswünsche sowie Vorschläge zur Verfahrensweise wurden der vom Kreistag eingerichteten Arbeitsgruppe ÖPNV am 10.07. und 18.10.2012 vorgestellt. Die sich aus diesen Beratungen ergebende Gesamtübersicht ist als Anlage beigefügt.

Aufgrund eines mit dem Landkreis Osterholz hinsichtlich späterer Ausschreibungsnotwendigkeiten abgesprochenen Neuzuschnittes der Teilnetze im westlichen Bereich des Landkreises bitte ich, im Entwurf des Nahverkehrsplanes die Seiten 93 bis 97 durch die beigefügten Seiten auszutauschen.

Eine Zusammenfassung und Bewertung der im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr am 29.11.2012 geäußerten Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Nahverkehrsplans ist allen Abgeordneten mit Schreiben vom 06.12.2012 zugegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Nahverkehrsplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Jahre 2013 – 2017 wird in der im Entwurf vorliegenden Fassung - unter Berücksichtigung der in der Übersicht über die eingebrachten Stellungnahmen vorgeschlagenen Ergänzungen - beschlossen.

Luttmann

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 29.11.2012 zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem abrufbar. Sie sind deshalb nicht erneut beigelegt.)



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 18		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0291 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2012	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wiestetal"

Sachverhalt:

Das Wiestetal ist der dritte Teil des FFH-Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor", der im Zuge der Umsetzung der europäischen Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Richtlinie gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären ist. Das FFH-Gebiet Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen und sollte bis 2010 national gesichert werden.

Das geplante Naturschutzgebiet "Wiestetal" erstreckt sich von Mulmshorn bis nach Ottersberg in den Landkreis Verden hinein und ist insgesamt ca. 384 ha groß, ca. 18 ha befinden sich davon im Landkreis Verden. Mit Schreiben vom 15.07.2009 wurde vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Zuständigkeit für den Erlass einer Naturschutzgebietsverordnung "Wiestetal" auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) übertragen. Vor dem Erlass der Verordnung ist das Einvernehmen mit dem Landkreis Verden herzustellen. Das Einvernehmen wird mit dem Beschluss des Kreistages vom Landkreis Verden in der Sitzung am 14.12.2012 erwartet.

Wegen des Vorkommens von störungsempfindlichen Arten (Schwarzstorch, Fischotter), streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Grüne Flussjungfer) sowie geschützten Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge) sind im Wiestetal Schutz- und Pflegemaßnahmen entsprechend dem Verschlechterungsverbot und den Erhaltungs- und Entwicklungsgeboten sowohl für die FFH-Arten als auch für die FFH-Lebensraumtypen erforderlich. Die hierfür notwendigen Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung sind nur in einem Naturschutzgebiet umsetzbar, ebenso Regelungen zum Betreten und Befahren des Gebietes und der Wieste.

Die Einleitung des Ausweisungsverfahrens zum Naturschutzgebiet wurde am 19.02.2009 vom Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung empfohlen. In den Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung vom 24.02.2011 sowie vom 22.02.2012 wurde über den Sachstand des Verfahrens berichtet. Neben zwei Besprechungen der Arbeitsgruppe "Wiestetal", der Vorstellung der Planungen in Ortsratssitzungen sowie anderen

Fachbesprechungen, einer Informationsveranstaltung, einer Geländebegehung mit Vertretern des Landvolkes und Ortsvertrauenslandwirten, fanden zahlreiche Einzelgespräche und Vor-Ort-Termine mit den Betroffenen statt, bei denen die Inhalte sowie die Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes diskutiert und z. T. angepasst wurden.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit dem Schreiben vom 17.07.2012 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 03.09.2012 bis zum 04.10.2012 durch die Stadt Rotenburg (Wümme), die Samtgemeinde Sottrum, die Gemeinden Reeßum, Horstedt sowie Sottrum und dem Flecken Ottersberg öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen für den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung beigelegt worden.

Nach den Beratungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 14.11.2012 wurde dem Kreisausschuss empfohlen, dass geplante Naturschutzgebiet "Wiestetal" unter folgenden Voraussetzungen an den Kreistag zu empfehlen:

1. Mit fünf Betroffenen (Herrn Hermann Husenbeth, Herrn Werner Hellmers, Herrn Heinz Bruns, Herrn Gerold Streblov und Herrn Gerhard Lohmann) soll die Untere Naturschutzbehörde noch einmal das Gespräch suchen.
2. Die Fläche Nr. 4 von Herrn Werner Hellmers soll aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen werden.
3. § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung soll um "andere belastende Einträge" ergänzt werden.
4. § 3 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung soll um "und sonstige Belastungen" ergänzt werden. Hiermit spricht Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Werner Burkart die starken Sedimentfrachten aus dem Sandabbau bei Bittstedt in die Wieste an. Damit diese künftig unterbleibe, möchte er gerne die Verordnung an dieser Stelle ergänzt haben.
5. § 4 Abs. 8 der Verordnung soll zum besseren Verständnis umformuliert werden.

Zu Punkt 1:

Es wurden mit vier Betroffenen Gespräche bzw. Ortstermine geführt. Die Ergebnisse sind der beigelegten Synopse zu entnehmen. Herr Husenbeth hat sich zu einem erneuten Gespräch nicht bereit erklärt.

Zu Punkt 2:

Die Fläche Nr. 4 wurde aus dem Naturschutzgebiet "Wiestetal" herausgenommen, zumal sie nicht im FFH-Gebiet liegt. Somit verringert sich die Gesamtgröße des NSG von 384 ha auf **382 ha**.

Zu Punkt 3:

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 wurde wie folgt geändert: "die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von **belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen** sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters".

Zu Punkt 4:

Sobald die Wieste unter Naturschutz steht, stellt so eine Belastung der Wieste, wie sie Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Werner Burkart beschrieben hat, eine Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes bzw. seiner Bestandteile dar, die unter das allgemeine Verbot gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung fällt und eine Ordnungswidrigkeit ist. Somit erübrigt sich die Ergänzung.

Zu Punkt 5:

Dieser Absatz ist rechtlich korrekt formuliert. Eine Umstellung oder Vereinfachung des Satzes würde zu einer nicht mehr rechtlich eindeutigen Aussage führen, so dass empfohlen wird, diesen Absatz so zu belassen.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wiestetal" werden unter Voraussetzung des Einvernehmens des Landkreises Verden in der anliegenden Fassung mit den o. g. Änderungen erlassen.

Luttmann

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind über das Kreistagsinformationssystem abrufbar und nicht erneut beigelegt.)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wiestetal" in der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Ottersberg im Landkreis Verden

Vom XX.XX.2012

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Wiestetal" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn (Stadt Rotenburg (Wümme)), den Gemarkungen Horstedt, Schleeßel, Taaken, Reeßum, Clüversbostel, Sottrum und Stuckenborstel (Samtgemeinde Sottrum) im Landkreis Rotenburg (Wümme) und in der Gemarkung Ottersberg (Flecken Ottersberg) im Landkreis Verden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den 5 maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum, dem Flecken Ottersberg, dem Landkreis Verden, Abteilung Naturschutz, sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. **382 ha**.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das zwischen flachen Geestrücken gelegene Wiestetal mit dem naturnahen, meist mäandrierenden Bachlauf erstreckt sich von Mulmshorn bis kurz vor der Mündung in die Wümme bei Ottersberg. Das Tal wird geprägt durch die Mäander der Wieste mit abschnittsweise Erlen-Eschenwäldern, Röhrichten und Hochstaudenfluren an den Ufern und Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade, Sümpfen, Groß- und Kleinseggenriedern sowie bodensaure Eichenmischwälder und vereinzelt kleine Moorwaldparzellen in den Niederungsbereichen. In einem ehemaligen Sandabbaugelände bei Schleeßel befinden sich fünf Teiche, die extensiv genutzt werden. Das NSG Wiestetal ist ein wichtiger Lebensraum für z. B. teilweise stark gefährdete und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

geschützte Libellen- und Heuschreckenarten, für Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie für den Fischotter. Aus landesweiter Sicht stellt das gesamte Wiestetal einen wertvollen Bereich für den Schwarzstorch als Nahrungshabitat dar.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Wieste und ihrer angrenzenden Niederungsbereiche als Lebensstätte und Biotop bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Die Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Wiestetals sollen erhalten und die Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet gefördert werden.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Wieste und des Glindbaches als naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichtern, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer, Schwarzstorch sowie Fischotter,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von **belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen** sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
 3. die Verbesserung der Gewässerstruktur der Wieste und des Glindbaches,
 4. die Reduzierung der Sedimenteinträge in die Wieste und den Glindbach aus einfließenden Gräben,
 5. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Wieste,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände im Niederungsbereich auf vorwiegend feuchten Standorten,
 7. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen und Geestbereiche mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
 9. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 10. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die überwiegenden Flächen des NSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
 1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als Torfmoos-Birkenbruch auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und

- funktionaler Vernetzung mit kleinflächig verbreiteten Hochmoorresten, Übergangs- und Schwingrasenmooren,
- c) 91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als großflächige Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Schaumkraut- sowie Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen einschließlich deren Übergänge zu Bruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, Höhlenbäumen, einem hohen Alt- und Totholzanteil in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüschern, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
 - b) 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - c) 4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheide mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten,
 - d) 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
als nährstoffarme, ungedüngte, kalkarme oder kalkreiche, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen,
 - e) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüschern, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 - f) 6510 - Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenriedern,
 - g) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern, auf sehr nassem, nährstoffarmen Standort,
 - h) 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
als naturnaher, strukturreicher Buchenwald auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - i) 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als feuchter Geißblatt- und Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald einschließlich der Übergänge zum Traubenkirschen- und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern auf mäßig feuchtem bis feuchtem, nährstoffreichem Standort,
 - j) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als trockene bis feuchte Stieleichen-Birken-Wälder auf sandigen Talrändern mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
 3. der Tierarten (Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie)
 - a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Wieste und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges Gewässer mit naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweiser dichter Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Wieste und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,

c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Wieste und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Wieste als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,

e) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen(bereichen) an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter).

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist insbesondere
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,

11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 12. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 10 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig werden,
 13. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 15. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 16. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 17. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 19. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 20. die gärtnerische Nutzung sowie Freizeitnutzung an der Wieste in einem Abstand von weniger als 1m von der Böschungsoberkante,
 21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege und der Naturerlebnisbereiche in Mulmshorn und Sottrum sowie der vor Ort von der Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 5 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben nach vorheriger Ankündigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde, bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner vorherigen Ankündigung,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den gekennzeichneten Wegen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 5. die Neuanlage hofnaher notwendiger Erschließungswege mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres; die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Bohrlöcher sich außerhalb des Naturschutzgebietes befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 12. die Durchführung von Maßnahmen zum Naturerleben in den in der Karte dargestellten Naturerlebnisbereichen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß § 44 und 45 BNatSchG i. V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmereverordnung auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die Gewässerunterhaltung. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen und Gräben ist unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt. Ständig wasserführende Gräben dürfen nur in der Zeit vom 15. August bis zum 15. Oktober mit der Grabenfräse geräumt werden. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung mittels Handangel unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses inklusive Befahren der Teiche für Pflegemaßnahmen im Rahmen der fischereilichen Nutzung. Für die Reusenfischerei sind Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansitzeinrichtungen,
 3. die Anlage von Kirrungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG und nach folgenden Vorgaben
- a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 197/1 der Flur 1 von Mulmshorn, 46/2 und 46/5 der Flur 1 von Reeßum, 107/1, 132/1, 110/1, 113/1 der Flur 2 von Clüversbostel, 33/1 der Flur 12 von Sottrum, 172/1 und 173 der Flur 2 von Stuckenborstel, 17/1 der Flur 3 von Stuckenborstel und 51/1 der Flur 4 von Stuckenborstel, **teilweise** auf den Flurstücken 102, 103 und 104/1 der Flur 2 von Clüversbostel,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) ein mindestens 2 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer zweiter Ordnung und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten,

- e) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - f) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt.
1. Auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der Vorgaben aus den oben genannten Punkten a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere pro ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
 2. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der Vorgaben aus den oben genannten Punkten a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. max. zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die 2. Mahd nicht vor dem 01. August eines jeden Jahres erfolgen darf, oder max. 2 Weidetiere pro ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - d) keine organische Düngung.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
1. auf allen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit kann die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden,
 - b) unter einzelner oder truppweiser Belassung von mindestens 3 Stück Stämmen von standortheimischen bzw. standortgerechten, stehenden Altholzes pro Hektar aller im Bestand dominierender standortheimischen Baumarten bis zum natürlichen Verfall sowie unter Belassung aller Horst- und Höhlenbäume als Habitatbäume,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,
 - d) ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) ohne Kalkungen,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. auf den in der Karte grau unterlegten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen) unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1 sowie
 - a) Schirmschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Düngung,
 - c) ohne tiefgründige Bodenbearbeitung und ohne Entwässerung,
 3. auf den in Absatz 6 a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 von ihrer Zustimmung und Anzeige abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 6 c), Absatz 6 Nr. 1 c) und Absatz 6 Nr. 2 c) zulassen.
- (10) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.

- (11) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege und Naturerlebnisbereiche betritt.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die gemäß § 4 Abs. 6 e) erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Grünlanderneuerung durchführt.

§ 8

Zuständige Naturschutzbehörde

Für den Vollzug dieser Verordnung ist innerhalb des Landkreises Verden die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Verden und innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 19		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0323		
		Status: öffentlich		
		Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.11.2012	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau	13	0	0
22.11.2012	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung für das Wasserschutzgebiet "Großes Holz" in Zeven

Sachverhalt:

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten oblag bis zu ihrer Auflösung den Bezirksregierungen. Die Zuständigkeit ist auf die unteren Wasserbehörden übergegangen.

Der Landkreis hat jetzt aufgrund des Antrags der Samtgemeinde Zeven zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ für das Wasserwerk Zeven das Verordnungsverfahren durchzuführen.

Für den Erlass der Verordnung ist nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Die Samtgemeinde Zeven betreibt das Wasserwerk „Großes Holz“ in Zeven und versorgt damit die Stadt Zeven sowie größtenteils die Gemeinden Heeslingen, Eldorf und Gyhum.

Aus dem hydrogeologischen Gutachten ergibt sich, dass das bestehende Wasserschutzgebiet (Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 17.10.1988) neu festzusetzen ist, da sich die Lage und Größe des Einzugsgebietes teilweise nicht mehr mit den Erkenntnissen der früheren Ermittlungen deckt.

Ziel der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist der Schutz des Gewässers (Grundwassers) im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vor **nachteiligen Einwirkungen**. Hierunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, durch welche die Verwendung zur öffentlichen Wasserversorgung beeinträchtigt werden kann, und zwar in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Die Wasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

Die Samtgemeinde Zeven hat deshalb durch das Ingenieurbüro H. H. Meyer, Hemmingen, ein hydrologisches Gutachten erstellen lassen, welches das Wassereinzugsgebiet ermittelt und darstellt. Diesem Gutachten liegen ein detaillierter Erläuterungsbericht, umfangreiches Kartenmaterial und Berechnungen zugrunde.

Das Gutachten basiert auf den derzeit neuesten technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten. Die Abgrenzung des Einzugsgebietes ist dadurch sehr sicher bestimmbar. Die Schwierigkeit liegt darin, eine in der Örtlichkeit nachvollziehbare, erkennbare und damit praktikable Abgrenzung zu finden.

Die frühere Praxis, Grundstücke nach dem jeweils größeren Flächenteil in die Schutzzone einzubeziehen oder außen zu lassen, erfüllt nach der Rechtsprechung aufgrund der sehr unterschiedlichen Flächengrößen nicht die Anforderungen an eine ermessensfehlerfreie Abwägung.

Es wurde deshalb entlang der äußeren umhüllenden Grundwasserstromlinie ein Korridor von je 50 m links und rechts dieser Linie gebildet, um innerhalb dieses Korridors, oder im Einzelfall nur wenige Meter darüber hinaus soweit möglich an Flurstücksgrenzen, Nutzungsartengrenzen, Gewässern, Gebäuden, einzeln stehenden Bäumen oder anderen sichtbaren Merkmalen eine den Anforderungen entsprechende Grenzlinie festlegen zu können. Damit ist der Ermessensspielraum ausgeschöpft, weitergehende Abweichungen würden zu einem Ermessensfehler führen und als Berufungsfall die Verordnung in ihrer Rechtmäßigkeit gefährden.

Im Verfahren wurden **keine Einwendungen** erhoben. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange enthalten lediglich Hinweise auf Rechtsgrundlagen und Pflichten (z. B. Meldepflichten), die bereits nach anderen Rechtsvorschriften bestehen oder in der Verordnung geregelt sind.

Alle Träger öffentlicher Belange haben daraufhin schriftlich auf einen Erörterungstermin verzichtet. Eine weitergehende, über die wasserwirtschaftlichen Belange hinausgehende Abwägung war daher nicht erforderlich.

In der Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau können von den anwesenden Vertretern der Stadtwerke Zeven und dem Ingenieurbüro weitere Erläuterungen gegeben werden.

Dieser Vorlage ist als Anlage der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung (Text u. Übersichtskarte) beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ in Zeven wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann

(Hinweis: Die im Ordnungsverfahren ausgelegten Antragsunterlagen sind über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar.)

ENTWURF

Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ für die Brunnen V, VI, VII und VIII des Wasserwerkes Zeven vom

Aufgrund der §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf dem Flurstück 2/7, Flur 1, Gemarkung Oldendorf (Zeven), gelegenen Brunnen V, VI, VII und VIII – „Großes Holz“ für das Wasserwerk Zeven wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Die durch die Verordnung begünstigte Person ist die Samtgemeinde Zeven.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone und III (weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet liegt in der Gemarkung Oldendorf, Samtgemeinde Zeven.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:

a) Begrenzung der Schutzzone I:

Die Grenzen der Schutzzone I verlaufen auf einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.

b) Begrenzung der Schutzzone II:

Die Schutzzone II verläuft in einem Radius von 150 m Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.

c) Begrenzung der Schutzzone III:

Die Schutzzone III beginnt im Norden an der südlichen Grenze der Landesstraße 133 Badenstedt-Zeven, verläuft an dem östlichen Rand des Waldgebietes „Großes Holz“ weiter in südlicher Richtung entlang der Flurbereinigungsgrenze bis zum Beginn der Wohnbebauung der Ortschaft Oldendorf, östlich von Oldendorf, nach Süden bis zu dem vorhandenen Sandabaugebiet am „Mühl-Berg“, knickt dort nach Südosten ab bis zum Geländehochpunkt zwischen dem „Heidkamp“/Bahnkreuzung und dem „Kiekbarg“; von dort verläuft die südliche Grenze mit einem lang gestreckten Bogen nach Westen bis zur Bahnstrecke im Bereich Voßmoor und von dort weiter nach Norden bis an die L 133 an der östlichen Ortsgrenze von Badenstedt.

(4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt.

(5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karte befinden sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremerförde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde und bei der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven. Die Karte kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Schutzzone,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), eingeschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen direkt ins Grundwasser	V	V
1.2	Einleiten und Versickern von Abwasser in den Untergrund unterhalb der belebten Bodenzone		
1.2.1	Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder gleichwertigen Anlage	V	G

		Schutzzone	
		II	III
1.2.2	Sonstiges Schmutzwasser und von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	V
1.2.3	Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V	G
1.3	Verrieseln oder Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone		
1.3.1	Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder gleichwertigen Anlage	V	G
1.3.2	Sonstiges Schmutzwasser	V	V
1.3.3	Von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	G
1.3.4	Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	G	-
2.	Abwasserkanäle und -leitungen		
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 32 NWG	V	G
4.	Errichten oder wesentliches Ändern von Abwasseranlagen (z. B. Abwasserbehandlungsanlagen, Rückhaltebecken, Rohrleitungen für Abwässer, Abscheider, Sammelgruben)	V	G
5.	Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landwirtschaftung	V	V
6.	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	G
Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau			
7.	Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden	V	V
8.	Aufbringen von Gülle, Jauche, Geflügelkot, Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen auf		
8.1	Grünland		
8.1.1	vom 01.10. bis 31.01.	V	V
8.1.2	in der übrigen Zeit	V	-

		Schutzzone	
		II	III
8.2	unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
8.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	V
8.2.2	in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht un- verzüglich bestellt wird *
8.3	bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
8.3.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist.	V	V
8.3.2	in der übrigen Zeit	V	-*
8.4	forstwirtschaftliche Böden	V	V
	* es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 7		
9.	Aufbringen von Stallmist auf		
9.1	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	V	-*
9.2	forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
	* es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 7		
10.	Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	V	V
11.	Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf		
11.1	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
11.1.1	vom 01.10. bis 31.12.	V	V
11.1.2	in der übrigen Zeit	V	G
11.2	forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
12.	Ausbringen von anderen Sekundärrohstoffdüngern, die von den vorgenannten Schutzbestimmungen nicht erfasst sind ¹⁾	V	G

¹⁾ Die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen (Klärschlammverordnung, Bioabfallverordnung) und düngerechtlichen Vorschriften sind zu beachten

		Schutzzone	
		II	III
13.	Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G
14.	Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G
15.	Anlegen von Stilllegungsflächen (Rotations- und Dauerbrachen) ohne gezielte Begrünung	V	V
16.	Umbruch von Dauerbrachen		
16.1	vom 01.07. bis 31.01. Ausnahme: bei nachfolgendem Anbau von Winterraps	V	V
		V	V vom 01.10. bis 31.01.
16.2	in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V	V
17.	Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
17.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
17.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	G	G
18.	Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V
19.	Lagerung von Wirtschaftsdüngern		
19.1	Lagerung von Jauche, Gülle, Geflügelkot, Stallmist und Gärresten aus Biogasanlagen außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V
19.2	Lagerung von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und Gärresten aus Biogasanlagen in		
19.2.1	Anlagen mit Leckerkennungssystem	V	G
19.2.2	Anlagen ohne Leckerkennungssystem	V	V
19.3	Lagerung von Geflügelkot und Stallmist in/auf undurchlässigen Anlagen	V	G
20.	Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot	V	V*

*Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen der Nr. 3 des Gem. Rd. Erl. des MU und ML vom 29.11.2005 (Nds. MBl. Nr. 45/2005, S. 984)

		Schutzzone	
		II	III
21.	Lagerung von Gärfutter/Silage		
21.1	in undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	G
21.2	in allen übrigen Mieten mit Dichtung	V	G
21.3	in Mieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr auf jährlich wechselnden Standorten	V	G
21.4	in allen übrigen Mieten ohne Dichtung	V	V
22.	Anbauen von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen	V	G
23.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln außerhalb des Rahmens des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	V	V
24.	Anwenden von Herbiziden	V	-
25.	Anlegen von Dränen oder Vorflutern	V	G
26.	Dauerpferche oder Freilandhaltung (ausgenommen sind Rauhfutter fressende Tiere)	V	V
27.	Betreiben von Winterweiden mit Zufütterung oder Pferchen	V	G
28.	Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
29.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G

Wassergefährdende Stoffe

30.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist * mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	V	V*
31.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 Abs. 3 WHG * Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS -) in der jeweils gültigen Fassung	V	G*
32.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-

		Schutzzone	
		II	III
33.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG		
33.1	in Rohrleitungen, ausgenommen Feldleitungen	V	V
33.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G
34.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen			
35.	Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen		
35.1	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen	V	V
35.2	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. BImSchV, Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V
35.3	Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G
36.	Errichtung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen	V	G
37.	Schrottanlagen und Autowrackplätze		
37.1	Neuanlegen oder Erweitern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)	V	V
37.2	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	V	V
37.3	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	V	G
38.	Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen	V	G
	Ausnahme: bauliche Anlagen für Wohnzwecke als Einzelbebauung	G	-
39.	Ausweisen von Baugebieten		
39.1	Wohnbebauung		
39.1.1	ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V
39.1.2	mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G
39.2	Gewerbe- und Gewerbemischbetriebe	V	V

		Schutzzone	
		II	III
40.	Bauen von Straßen		
40.1	soweit die Maßnahmen nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung)“ entsprechen	V	V
40.2	Neubauen und Ausbauen von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen unter Beachtung der RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung	V	G
40.3	Bauen von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	G	-
41.	Bahnanlagen		
41.1	Bau von Bahnlinien	V	G
41.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V
42.	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V
43.	Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V
44.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V
45.	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V
46.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –Veranstaltungen		
46.1	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	G
46.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport) sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder –flächen	V	V
46.3	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G
47.	Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G

		Schutzzone	
		II	III
48.	Friedhöfe		
48.1	Neuanlegen von Friedhöfen	V	V
48.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G
49.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	V	V
50.	Anlegen oder wesentliches Ändern von Fischteichen		
50.1	gedichtete Anlagen	V	G
50.2	ungedichtete Anlagen	V	V
Bodeneingriffe			
51.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G
52.	Bodenabbau, Erdaufschluss oder Gewässerausbau, durch den die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird		
52.1	mit Freilegung des Grundwassers	V	V
52.2	ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
53.	Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen, die den technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Reststoffen/Abfällen“ nicht entsprechen	V	G
54.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus (einschl. hydraulic-fracturing) mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	G
55.	Durchführen von Sprengungen	V	G
56.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G
57.	Erdwärme/Geothermie		
57.1	Erdwärmesonden	V	V
	Ausnahme: Anlage mit CO ² -Füllung	V	G
57.2	Erdwärmekollektoren	V	G

§ 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 6

Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, hat hinsichtlich der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln insbesondere die Anwendungs- und Dokumentationspflichten der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO), der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zu beachten.

§ 7

(1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden, der von ihnen ermächtigten Stellen sowie des Begünstigten nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um insbesondere die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach §§ 3 und 4 zu überprüfen und Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.

(2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

(3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 8

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann von den Verboten der §§ 3 und 4, den Duldungs- und Handlungspflichten der §§ 5 bis 7 der Verordnung im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn der Schutzgebietzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die nach § 4 eingeschränkt zulässigen Handlungen der Verordnung dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

(3) Die Befreiung nach Abs. 1 und die Genehmigung nach Abs. 2 sind jeweils zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

§ 9

(1) Soweit eine Schutzbestimmung nach §§ 3 oder 4 oder eine Verpflichtung nach §§ 5, 6 oder 7 Abs. 1 dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 8 Abs. 3 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und §§ 123 und 124 NWG eine Entschädigung zu leisten. Unmittelbar Begünstigter i. S. des § 97 WHG ist die Samtgemeinde Zeven bzw. deren Rechtsnachfolger.

(2) Soweit eine Schutzbestimmung nach §§ 3 oder 4 oder eine Verpflichtung nach §§ 5, 6 oder 7 Abs. 1 dieser Verordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG i. V. m. § 99 WHG und §§ 93 und 123 NWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht. Unmittelbar Begünstigter i. S. der §§ 97, 99 WHG ist die Samtgemeinde Zeven bzw. deren Rechtsnachfolger.

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR, bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten bis zu 10 000 EUR, geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

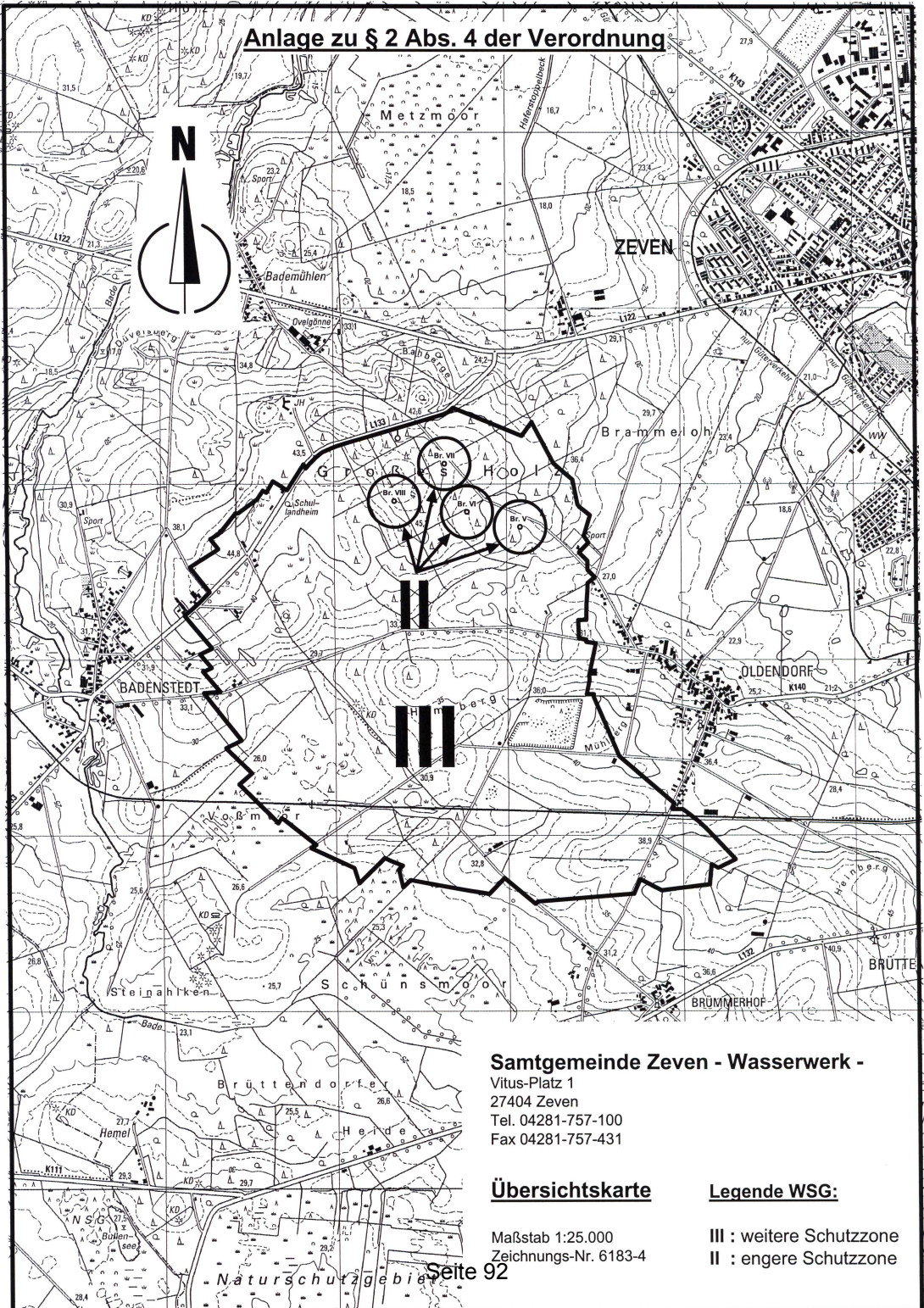
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet „Großes Holz“ der Samtgemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. Oktober 1988 (Amtsblatt Nr. 22 für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.11.1988) außer Kraft.

Rotenburg/Wümme,

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

Anlage zu § 2 Abs. 4 der Verordnung



Samtgemeinde Zeven - Wasserwerk -
 Vitus-Platz 1
 27404 Zeven
 Tel. 04281-757-100
 Fax 04281-757-431

Übersichtskarte

Legende WSG:

Maßstab 1:25.000
 Zeichnungs-Nr. 6183-4

III : weitere Schutzzone
 II : engere Schutzzone



Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 20		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0364 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

- Entlassung und Ernennung von Feuerwehr-Ehrenbeamten;
- a) Entlassung des Abschnittsleiters Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Rotenburg und stellvertretenden Kreisbrandmeister, Herr Dietrich Hunold, aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
 - b) Ernennung des Abschnittsleiters Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Rotenburg, Herrn Dietrich Hunold, zum Ehrenabschnittsleiter
 - c) Ernennung des stellv. Abschnittsleiters Jürgen Runge zum Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Rotenburg und zum stellvertretenden Kreisbrandmeister
 - d) Ernennung des Kreisbrandmeisters

Sachverhalt:

a) Der noch amtierende Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Rotenburg, und stellv. Kreisbrandmeister Dietrich Hunold, Sottrum, vollendet am 23.01.2013 das 62. Lebensjahr und möchte aus diesem Grunde zum 31.01.2013 seine Ämter niederlegen. Zu seinem Nachfolger in beiden Ämtern wurde der bisherige stellv. Abschnittsleiter Jürgen Runge aus Visselhövede gewählt. Herr Hunold ist mit Ablauf des 31.01.2013 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Rotenburg, und stellv. Kreisbrandmeister Dietrich Hunold wird mit Ablauf des 31.01.2013 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entlassen.

b) Der noch amtierende Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Rotenburg, und stellv. Kreisbrandmeister, Herr Dietrich Hunold, Sottrum, scheidet mit Ablauf des 31.01.2013 aus persönlichen Gründen aus dem aktiven Dienst aus. Das Kreiskommando (Stadt- und Gemeindebrandmeister) hat in seiner Sitzung am 05.11.2012 einstimmig beschlossen, dem Landkreis zu empfehlen, Herrn Hunold wegen seiner langjährigen Tätigkeit zum Ehrenabschnittsleiter zu ernennen.

Der scheidende Abschnittsleiter Dietrich Hunold hat sich um den Brandschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) verdient gemacht. Mit Wirkung vom 01.07.1997 wurde ihm das Amt des Abschnittsleiters übertragen, gleichzeitig übernahm er die Funktion des Bereitschaftsführers der Kreisfeuerwehrbereitschaft Rotenburg. Ab dem 01.01.1998 übernahm er auch das Amt des stellvertretenden Kreisbrandmeisters. Herr Hunold hat diese Ämter und Funktionen mit sehr viel Freude, Engagement und Leidenschaft ausgeübt und war seinen Feuerwehrkameraden und der Kreisverwaltung stets ein verlässlicher Partner und Ratgeber.

Beschlussvorschlag:

Der Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Rotenburg, Herr Dietrich Hunold, wird mit Wirkung vom 01.02.2013 zum Ehrenabschnittsleiter ernannt.

c) Auf der Dienstversammlung der Abschnittsleiter, der Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister am 24.11.2012 in Rüspel wurde beschlossen, dem Kreistag Herrn Jürgen Runge ab dem 01.02.2013 als Nachfolger für den scheidenden Abschnittsleiter und stellv. Kreisbrandmeister vorzuschlagen.

Die Wahlen hatten folgende Ergebnisse:

Abschnittsleiter: Ja-Stimmen: 56, Nein-Stimmen: 1, Enthaltung: 1
stellv. Kreisbrandmeister: Ja-Stimmen: 152, Nein-Stimmen: 1, Enthaltung: 3

Herr Runge ist am 26.01.1971 geboren und 1991 in die Freiwillige Feuerwehr Visselhövede eingetreten. Seit dem 01.07.2007 bekleidet er das Ehrenamt des Stadtbrandmeisters der Stadt Visselhövede und ist mit Wirkung vom 01.06.2011 zum stellv. Abschnittsleiter ernannt worden. Beide Ämter wird er mit Übertragung der neuen Ämter zum 31.01.2013 niederlegen. Herr Runge erfüllt alle Voraussetzungen für diese Ämter. Die gem. § 21 des Nds. Brandschutzgesetzes für die Ernennung erforderliche Zustimmung des Regierungsbrandmeisters ist beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der stellv. Abschnittsleiter Jürgen Runge, Visselhövede, wird für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 01.02.2013 zum Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Rotenburg, und zum stellv. Kreisbrandmeister ernannt.

d) Die zweite Amtszeit des amtierenden Kreisbrandmeisters, Herrn Jürgen Lemmermann, Gnarnenburg, läuft am 30.06.2013 aus.

Auf der Dienstversammlung der Abschnittsleiter, der Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie der Kreisausbilder des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 24.11.2012 in Rüspel wurde Herr Lemmermann mit 156 Ja-Stimmen (einstimmig) wieder gewählt und dem Landkreis zur Ernennung vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der bisherige Kreisbrandmeister Jürgen Lemmermann wird mit Wirkung vom 01.07.2013 für weitere 6 Jahre zum Kreisbrandmeister ernannt.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 21		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0277 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.10.2012	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau			
11.10.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 08.09.2012 zur Verabschiedung einer Kreistags-Resolution über den weiteren Umgang mit den Fracking-Verfahren im LK ROW, Änderungsantrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 04.10.2012, Änderungsantrag der Abg. Dr. Hornhardt, CDU-Fraktion, vom 07.11.2012

Sachverhalt:

Der Abgeordnete Dr. Damberg hat am 08.09.2012 einen Eilantrag zur Verabschiedung einer Kreistagsresolution über den weiteren Umgang mit den Fracking-Verfahren im Landkreis Rotenburg (Wümme) gestellt. Dieser Antrag wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 20.09.2012 an den Ausschuss für Hoch- und Tiefbau verwiesen.

Zur Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau am 05.10.2012 ist von der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe ein Änderungsantrag vorgelegt worden. Diesen hat der Ausschuss für Hoch- und Tiefbau dem Kreisausschuss einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11.10.2012 mit der Angelegenheit befasst und einvernehmlich keine Beschlussempfehlung abgegeben. Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau wurde zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss hat die Abg. Dr. Hornhardt für die CDU-Fraktion am 07.11.2012 einen weiteren Änderungs-/Ergänzungsantrag gestellt.

Luttmann

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg

Kreistagsmitglied

www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn F. Helberg
Leitung der Kreisverwaltung
Herrn H. Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Rotenburg, den 08.09.12

Eil-Antrag

zur Verabschiedung einer Kreistags-Resolution über den weiteren Umgang mit den Fracking-Verfahren im LK ROW

Folgende Resolution wird vorgeschlagen:

Der Kreistag des Landkreises ROW sieht durch die Studie der Experten und die Stellungnahmen des Umweltbundesamtes einen aktuellen Anlass, den Bürgern im LK ROW zu signalisieren, dass er die Gefahren, die in dem Gutachten und den Stellungnahmen angesprochen werden, sehr ernst nimmt. Daher wird sich der Kreistag dafür einsetzen, dass im LK ROW keine Frackingaktivitäten mehr stattfinden werden, die nicht alle in den Gutachten angesprochenen Gefahren ausschließen.

Begründung des Eilantrages:

- Die erst vor 2 Tagen öffentlich gemachten Stellungnahmen des UBA zu den neuen Experten-Gutachten über die Auswirkungen der Fracking –Aktivitäten. --
- Da in unserem LK einige Bohrstellen durch diese Gutachten und Stellungnahmen direkt betroffen sind, ist eine eindeutige verbindliche Äußerung des Kreistages angezeigt.

Dr. Manfred Damberg,
Die Linke- Mitglied des Kreistags

SPD-GRÜNE-WFB-GRUPPE

im Kreistag Rotenburg (Wümme)

=
=

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246

woelbern@web.de

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Herrn Landrat Luttmann

Kreishaus

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg

Vorsitzender

04. Oktober 2012

Änderungs-Antrag

Zum Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 08.09.2012 (KT-Sitzung am 20.09.2012, TOP 11)

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage das Folgende:

- AfHT
- KA
- KT

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) wolle in Abänderung des o.a. Antrages des Abg. Dr. Damberg beschließen:

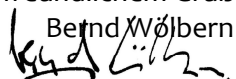
1. Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) nimmt die Ergebnisse der Gutachten vom BMU/UBA und des Landes NRW sowie die Stellungnahmen des Umweltbundesamtes zustimmend zur Kenntnis.
2. Aus Anlass dieser Ergebnisse und Stellungnahmen sichert der Kreistag den Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu, dass alle in der Kreisverwaltung befassten Stellen, insbesondere die Untere Wasserbehörde, die in den Gutachten formulierten Risiken und Gefahren sehr ernst nehmen und entsprechend dieser Resolution tätig werden.
3. Der Kreistag schließt sich den vorliegenden Resolutionen der Städte und Gemeinden im Landkreis Rotenburg an, dass umstrittene „Hydraulic Fracturing“ nicht anzuwenden, bevor gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Risiken und möglichen Folgen dieser Technologie vorliegen. - Gefährdungen für Mensch und Natur müssen ausgeschlossen sein. Der Kreistag bekräftigt darüber hinaus seinen Beschluss vom 21.12.2011.
4. Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) begrüßt die Vorschläge, das Bergrecht ins Umweltrecht zu integrieren und die Gesamtaufsicht über bergrechtliche Entscheidungen beim Umweltministerium anzusiedeln. Dazu gehören eine angemessene Beteiligung der Kommunen und der Öffentlichkeit sowie eine detaillierte Betrachtung der Umweltverträglichkeit - wie in anderen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.
Die Landtagsabgeordneten aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) werden aufgefordert, entsprechend bei der Landesregierung zu intervenieren.

Adressaten: Landesregierung, MdB Grindel und Klingbeil, MdL Borngräber, Ehlen, Oetjen, Ross-Luttmann, Twesten

.../...

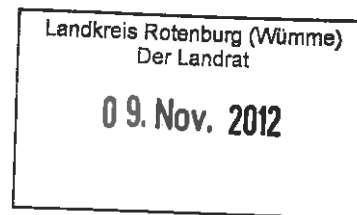
Mit freundlichem Gruß

Bernd Wölbern


Gruppen-Vorsitzender

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Dr. Gabriele Hornhardt
Kirchwalsede

07.11.2012



An den
Landkreis Rotenburg Wümme)
z. Hdn. Herrn Landrat
Hermann Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Antrag zum Themenkomplex unkonventionelle Gasförderung

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird folgender Antrag gestellt:

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) möge beschließen:

Der Antrag in der Gestalt des Änderungsantrages der SPD-Grüne-WFB-Gruppe vom 04.10.2012 zu der Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau vom 05.10.2012 unter Top 8., Drucksache 2011-16/2077 wird wie folgt ergänzt:

Ergänze hinter Ziff. 4. eine neue Ziffer 5. und 6. mit dem Inhalt:

5. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen werden am wasserrechtlichen Verfahren bzw. im Rahmen der Risikoabschätzung frühzeitig beteiligt, um die Risiken für das Trinkwasser abschätzen zu können.

6. Der Landrat wird beauftragt, mit den niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Wirtschaft und Justiz Gespräche aufzunehmen, um zu einer einheitlichen Handhabung zu kommen. Ziel der Gesprächspartner soll sein, hinsichtlich der zur Zeit bestehenden Rechte und Betriebspläne der Energieunternehmen zu entscheiden, wie mit diesen künftig verfahren wird. Ferner müssen Regelungen für die Zukunft getroffen werden, soweit die Vergabe weiterer Bergrechte für die Ausbeute von Gas/Öl sowie die Verpressung von Lagerstättenwasser in Rede steht.

Begründung:

Aufgrund ihres großen Fachwissens ist es sinnvoll, die Wasserversorgungsunternehmen in die Verfahren beim Landkreis einzubinden.

Bezüglich bestehender Rechte und Betriebspläne, die nach Bergrecht vergeben wurden, hat der Landkreis bei Frac-Maßnahmen und der Verpressung von Lagerstättenwasser zur Zeit keinen Handlungsspielraum. Jedwede Einschränkung oder etwaige Auflagen für die jetzige Praxis zum Fracking und zum Verpressen der Lagerstättenwasser auf der Grundlage von Wasserhaushalts- oder Gefahrenabwehrrecht würde Regressforderungen seitens der fördernden Unternehmen nach sich ziehen, die auf ihre bestehenden, vom Landesbergamt vergebenen Rechte verweisen können. Der Umgang mit der Frac-Technologie übersteigt daher die Kompetenzen des Kreistages und muss als Grundsatzfrage auf höherer Ebene entschieden werden.

Auch für die Zukunft sind einheitliche Standards erforderlich, soweit es um die mögliche Vergabe weiterer Rechte bzw. Neueinleitungen in den Untergrund geht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Jörn Lohr". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.



Beschlussvorlage Amt für Bauaufsicht und Hochbau Tagesordnungspunkt: 22		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0239/1 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2012	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
22.11.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 20.06.2012:
 Übertragung der Zuständigkeit für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen auf den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im Kreistag hat mit anliegendem Antrag vom 20.06.2012 beantragt, dass der Landkreis die Zuständigkeit für nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Biogasanlagen (Nrn. 1.4 und 8.6 der Spalten 1 und 2 des Anhangs zur 4. BImSchV), die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb zuzurechnen sind, übernehme.

Das für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (GAA) schätzt, dass bei einer Übertragung der Zuständigkeit auf den Landkreis etwa 40 Anlagen hiervon betroffen wären, während mindestens 30 Anlagen weiterhin in der Zuständigkeit des GAA bleiben würden. Hierbei handelt es sich um Anlagen, die nicht einem Betrieb im oben beschriebenen Sinne zuzuordnen sind, sondern die in durch Bauleitplanung festgesetzten Sondergebieten errichtet worden sind. Die Entscheidung im Einzelfall, ob eine Biogasanlage (noch) einem Betrieb zuzuordnen ist, trifft abschließend das GAA.

Bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten der geänderten Zuständigkeitsverordnung am 04.11.2009, die diese Übertragung ermöglichte, hat die Kreisverwaltung geprüft, ob sie diese Aufgabe wahrnehmen könnte. Insbesondere aufgrund der angespannten Personalsituation im Bereich der unteren Wasserbehörde wurde damals davon zunächst abgesehen.

Aktuell hat die Kreisverwaltung allerdings mit Unterstützung eines externen Personalberatungsbüros die Organisation der unteren Wasserbehörde untersucht und hierbei festgestellt, dass zusätzlicher Personalbedarf besteht. Der Entwurf des Stellenplans 2013 weist daher zusätzlich eine Planstelle für einen Ingenieur bzw. eine Ingenieurin und zwei Planstellen für Verwaltungskräfte im Bereich der unteren Wasserbehörde aus. Sollte dieser Vorschlag so umgesetzt werden, bestünden keine Bedenken, die neue Zuständigkeit im zeitlichen Zusammenhang mit der Stellenbesetzung formell beim Niedersächsischen Umweltministerium zu beantragen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung hat sich in seiner Sitzung am 14.11.2012 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig (3 Enthaltungen) empfohlen, dem Antrag zuzustimmen.

Dieser Empfehlung ist der Kreisausschuss in der Sitzung am 22.11.2012 ebenfalls einstimmig (4 Enthaltungen) gefolgt.

Luttmann

SPD-GRÜNE-WFB-GRUPPE

im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246

woelbern@web.de

Vorsitzender

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Herrn Landrat Luttmann

Kreishaus

**Hopfengarten 2
27356 Rotenburg**

20. Juni 2012

Antrag

**Übertragung der Zuständigkeit für immissionsschutzrechtlich
genehmigungsbedürftige Biogasanlagen auf den Landkreis Rotenburg/W.**

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage das Folgende:

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) wolle beschließen:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz die Übertragung der Zuständigkeit für genehmigungsbedürftige Biogasanlagen der Nummern 1.2, 1.4 und 8.6 (der Spalten 1 und 2) des Anhangs der 4. BImSchV, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb zuzurechnen sind.
2. Sofern das Vorhandensein des hierfür notwendigen Sachverständigen mit dem Personal des Landkreises nicht nachgewiesen werden kann, wird der Einrichtung und Besetzung der hierfür erforderlichen Stellen für diesen Aufgabenbereich zugestimmt.

Begründung

Auf dem Gebiet des Landkreises wurden bis heute 137 Biogasanlagen beantragt und errichtet, weitere Anträge sind zu erwarten oder liegen bereits vor. In der 4. BImSchV ist die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen sehr differenziert geregelt. Während der Landkreis z.Zt. 74 betreut, ist das Gewerbeaufsichtsamt in Cuxhaven für 63 Anlagen zuständig. Dies sind Anlagen, die eine Feuerungswärmeleistung von > 1 MW haben oder/und Abfälle vergären. Um –wie beim Naturschutz- die Sachkompetenz vor Ort zu bündeln, sollte der Landkreis auch die Zuständigkeit für die Biogasanlagen aus dem Bereich der staatlichen Gewerbeaufsicht übernehmen.

.../2

Begründung (Fortsetzung)

Die Möglichkeit der Zuständigkeitsübernahme von der Gewerbeaufsicht wurde seitens des NLT ausdrücklich begrüßt und am bereits 9. November 2009 mit der Aussage gelobt, dass **„das Konzept der Kreisverwaltung als einheitlicher Ansprechpartner im ländlichen Raum [...] mit dieser optionalen Zuständigkeitsverlagerung weiter abgerundet [wird]“** (siehe Anlage).

Ziel der Übertragung der Zuständigkeit ist es, Genehmigungs- und Überprüfungsstandards zu vereinheitlichen, was durch die bisherige Aufteilung der Biogasanlagen in die Zuständigkeit von Landkreis und Gewerbeaufsicht nicht immer gewährleistet werden konnte.

Landwirtschaftliche Betriebe sind in der Regel durch gewachsene Strukturen mit den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen wie Güllägem oder Silageplätzen geprägt. Insbesondere bei der Kombination dieser bestehenden oder vorgelagerten Stallhaltungsanlagen, Güllebehältern oder anderen Bauwerken mit der Biogasanlage entstehen in der Praxis häufig formale Schnittstellen bzgl. der Zuständigkeiten (GAA und Landkreis /BlmSch, Wasserrecht, Naturschutzrecht und Baurecht). Hier ist eine Verbesserung und somit Vereinfachung für den Anlagenbetreiber gerade bei schwierigen Standortbedingungen, oder Erweiterungen zu erzielen in dem diese Schnittstellen entfernt und die Anlagen nur noch in der Zuständigkeit des Landkreises betreut und genehmigt werden.

Um diesen unbefriedigenden Zustand zu verbessern, haben Gewerbeaufsicht, NLT und einige Landkreise eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel gebildet, für die Zukunft eine Lösung zu finden, die dem Landwirt nur einen Ansprechpartner bietet und Wechsel der Zuständigkeit durch Änderungen von BlmSchG-Verordnungen ausschließt.

Zum 27.10.2009 ist die Zuständigkeitsverordnung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in der Anlage 1 um die Ziffer 8.1a ergänzt worden. Es besteht nunmehr die Möglichkeit durch Antrag an das Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz die Zuständigkeit für genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die einem landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb zuzuordnen sind auf den Landkreis zu übertragen, wenn die fachliche Kompetenz und personelle Ausstattung gegeben sind.

Die Übernahme der Biogasanlagen aus dem Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht ist daher nicht nur sinnvoll und erforderlich, weil sie die oben beschriebenen Synergieeffekte bietet, sondern wird, da es sich um einen gemeinsam erarbeiteten Vorschlag handelt, von der Gewerbeaufsicht und dem NLT auch erwartet.

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

20. Juni 2012

Begründung (Fortsetzung)

Bereits zum 01.04.2010 haben die ersten zwei Landkreise, Northeim und Oldenburg, die Zuständigkeit übernommen. Weitere Landkreise sind hinzu gekommen oder haben entsprechende Anträge gestellt.

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG beschließt der Kreistag über die Übernahme neuer Aufgaben. Im Falle einer positiven Beschlussfassung soll ein entsprechender Antrag ans Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz gestellt werden.

Entsprechend der Qualifizierungsaufgaben nach Ziffer 8.1a der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz- ist vor der Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gegenüber dem Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu belegen, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) über die erforderliche fachliche Kompetenz und personelle Ausstattung verfügt: Es ist zu prüfen, ob der Arbeitsaufwand an Überwachung, Änderungs- und Neugenehmigungsverfahren mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Personal zu bewältigen und der notwendige Sachverstand vorhanden ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, so ist als Folge der Übernahme der Biogasanlagen aus dem Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht zusätzliches technisches Personal erforderlich.

Die Bruttopersonalkosten für eine entsprechende Stelle belaufen sich bei Eingruppierung in EG 11 TVöD auf ca. 50.000 € im Jahr. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Personalkosten für diese zusätzliche Stelle in den nächsten Jahren aus den Gebühreneinnahmen refinanziert werden können.

Mit freundlichem Gruß

Bernd Wölbern
Gruppen-Vorsitzender

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

20. Juni 2012

Mitteilung für die Presse

Landkreise künftig auf Antrag für Biogasanlagen zuständig

Die Landkreise in Niedersachsen und die Region Hannover können durch eine letzte Woche in Kraft getretene Änderung der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung künftig auf Antrag die Überwachungs- und Genehmigungszuständigkeit für weitere Biogasanlagen übertragen bekommen. „Die Landkreise und die Region sind bisher schon für die nach Baurecht zu genehmigenden Anlagen zuständig. Nun kann ihnen auch die Zuständigkeit für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb zuzurechnen sind, übertragen werden“, erklärte das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Dr. Hubert Meyer, heute in Hannover.

Der Landkreistag erwartet, dass gerade die Landkreise mit vielen Biogasanlagen, die in den vergangenen Jahren schon beachtliche Kompetenzen in diesem Bereich erworben haben, bald einen entsprechenden Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit beim Niedersächsischen Umweltministerium stellen werden. Meyer meinte dazu: „Die Landkreise in Niedersachsen sind in ihrer Eigenschaft als untere Abfall-, untere Wasser- und untere Veterinärbehörde schon jetzt mit diesen Anlagen vielfach befasst. Das Konzept der Kreisverwaltung als einheitlicher Ansprechpartner im ländlichen Raum wird mit dieser optionalen Zuständigkeitsverlagerung weiter abgerundet.“

9. November 2009



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 23		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0270/1 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.11.2012	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	9	3	1
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der CDU/FDP-Gruppe vom 04.09.2012 zum Bau der Küstenautobahn A 20;
Änderungsantrag der SPD-GRÜNE-WFB vom 23.11.2012 sowie
Änderungsantrag der CDU/FDP-Gruppe vom 28.11.2012

Sachverhalt:

Über die vorliegenden Anträge zu einem Kreistagsbeschluss zum Bau der Küstenautobahn A 20 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr in seiner Sitzung am 29.11.2012 beraten.

Mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen worden ist ein Beschluss in Form des Änderungsantrages der CDU/FDP-Gruppe vom 28.11.2012.

Luttmann

CDU/FDP-Gruppe des Rotenburger Kreistages

Vorsitzender Heinz-Günter Bargfrede
Gut Gothard 12, 27356 Rotenburg
Telefon 04261/83948, Fax 04261/848156
email: hg-bargfrede@web.de

Herrn Landrat
Hermann Luttmann
Kreishaus
27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

04. Sep. 2012

27356 Rotenburg, den 4. September 2011

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Namen der CDU/FDP-Gruppe des Kreistages stelle ich den folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

Für die weitere Entwicklung des Landkreises Rotenburg ist der Bau der A 20 unverzichtbar. Nach den jahrzehntelangen Planungen muss sie jetzt so bald wie möglich gebaut werden. Der Kreistag fordert deshalb alle Verantwortlichen im Bund und in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Bremen dazu auf, weiter im gemeinsamen Schulterschluss mit allem Nachdruck an der zügigen Realisierung dieses Jahrhundert-Projektes zu arbeiten.

Begründung:

Ohne eine gut ausgebaute Infrastruktur sind private Investitionen, unternehmerisches Handeln und eine gute wirtschaftliche Entwicklung nicht möglich. Verkehrswege sind die Lebensadern unserer Volkswirtschaft. Wir sehen das in unserem Landkreis an der Entwicklung unserer an der A 1 gelegenen Gemeinden.

Auf großes Unverständnis und scharfe Kritik ist der von der neuen Kieler Landesregierung verordnete Baustopp für das durch Schleswig-Holstein verlaufene Teilstück der A 20 gestoßen.

Alle norddeutschen Bundesländer waren bisher in engem Schulterschluss beim Bund für die Realisierung der A 20 eingetreten. Noch im Februar 2012 haben die Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen mit dem Bund eine Vereinbarung hinsichtlich der Finanzierung unterzeichnet. Im Juni erteilte der Bund sein Einverständnis zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zwischen den Anschlussstellen Bremervörde und Elm. Auch der Planfeststellungsbeschluss für die feste Elbquerung wird voraussichtlich noch in diesem Jahr vorliegen.

Die Kieler Blockade könnte unübersehbare Folgen für das gesamte Projekt haben. Vor allem aber muss sicher gestellt werden, dass das Land Niedersachsen auch in Zukunft mit Nachdruck an der Realisierung dieses Projektes arbeitet. Deshalb ist jetzt ein klares Signal des Kreistages erforderlich

Mit freundlichen Grüßen



Heinz-Günter Bargfrede



Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Vorsitzender

23. November 2012

Änderungs-Antrag

Zum Antrag der CDU/FDP-Gruppe. Resolution zur A20. Vorlage 2011-16/0270.

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage ich das Folgende:

- AfWV
- KA
- KT

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) wolle in Abänderung des o.a. Antrages beschließen:

1. Dem ersten Absatz, beginnend mit „Für die weitere...“; endend mit „...zu arbeiten.“, wird folgender Halbsatz angefügt: „ ..., und mit dem selben Nachdruck die Entwicklung eines umfassenden Verkehrskonzeptes unter Einbeziehung der Schiene für den gesamten Elbe-Weser-Raum auf den Weg zu bringen.“
2. Es wird ein zweiter Absatz angefügt:
„Der Kreistag Rotenburg (Wümme) fordert die Bundesregierung auf, die für die Realisierung der A20 und der nachhaltigen Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.“
3. In der Begründung wird der zweite Absatz, beginnend mit „Auf großes...“; endend mit „... A 20 gestoßen.“ gestrichen.
4. In der Begründung werden im dritten Absatz, erste Zeile die Worte „waren bisher“ durch „sind“ ersetzt.
5. In der Begründung wird im vierten Absatz der erste Satz gestrichen. Der nachfolgende Satz beginnt mit „Es muss sicher gestellt werden, ...“ und endet mit „... dieser Projekte arbeitet.“

Die Begründung des Antrages erfolgt mündlich.

Mit freundlichem Gruß

Bernd Wölbern
Gruppen-Vorsitzender

.../...

CDU/FDP-Gruppe des Rotenburger Kreistages

Vorsitzender Heinz-Günter Bargfrede
Gut Gothard 12, 27356 Rotenburg
Telefon 04261/83948, Fax 04261/848156
email: hg-bargfrede@web.de

Herrn Landrat
Hermann Luttmann
Kreishaus
27356 Rotenburg

27356 Rotenburg, den 28. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Namen der CDU/FDP-Gruppe des Kreistages stelle ich den folgenden Antrag, jetzt mit den von SPD/Grünen/WFB beantragten Änderungen:

Der Kreistag möge beschließen:

Für die weitere Entwicklung des Landkreises Rotenburg ist der Bau der A 20 unverzichtbar. Nach den jahrzehntelangen Planungen muss sie jetzt so bald wie möglich gebaut werden. Der Kreistag fordert deshalb alle Verantwortlichen im Bund und in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Bremen dazu auf, weiter im gemeinsamen Schulterschluss mit allem Nachdruck an der zügigen Realisierung dieses Jahrhundert-Projektes zu arbeiten, **und mit dem selben Nachdruck die Entwicklung eines umfassenden Verkehrskonzeptes unter Einbeziehung der Schiene für den gesamten Elbe-Weser-Raum auf den Weg zu bringen**

Der Kreistag Rotenburg (Wümme) fordert die Bundesregierung auf, die für die Realisierung der A 20 und der nachhaltigen Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Ohne eine gut ausgebaute Infrastruktur sind private Investitionen, unternehmerisches Handeln und eine gute wirtschaftliche Entwicklung nicht möglich. Verkehrswege sind die Lebensadern unserer Volkswirtschaft. Wir sehen das in unserem Landkreis an der Entwicklung unserer an der A 1 gelegenen Gemeinden.

Alle norddeutschen Bundesländer sind in engem Schulterschluss beim Bund für die Realisierung der A 20 eingetreten. Noch im Februar 2012 haben die Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen mit dem Bund eine Vereinbarung hinsichtlich der Finanzierung unterzeichnet. Im Juni erteilte der Bund sein Einverständnis zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zwischen den Anschlussstellen Bremervörde und Elm. Auch der Planfeststellungsbeschluss für die feste Elbquerung wird voraussichtlich noch in diesem Jahr vorliegen.

Es muss sicher gestellt werden, dass das Land Niedersachsen auch in Zukunft mit Nachdruck an der Realisierung dieser Projekte arbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
Heinz-Günter Bargfrede



Mitteilungsvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 24		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0358 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2012	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	0	13	0
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Dr. Damberg, DIE LINKE., vom 15.11.2012: Eil-Antrag zum Schutz der Feuerwehrleute bei Brandeinsätzen

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst hat sich in seiner Sitzung am 28.11.2012 mit dem Antrag des Abg. Dr. Damberg befasst und einstimmig empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Luttmann

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg

Kreistagsmitglied

www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages

Herrn F. Helberg

Leitung der Kreisverwaltung Herrn H. Luttmann

Vorsitzender des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungsdienst Herr Mangels

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg

Wilstedt, den 15.11.2012

Eil-Antrag an den Kreistag

vorsorglich vorab an den Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst

Zum persönlichen Schutz der Einsatzkräfte bei Bränden u.a. Einsätzen auf den Frackingbohrplätzen in unserem Landkreis vor radioaktiver Verseuchung und Kontamination mit kanzerogenen Stoffen

Antrag: Ich beantrage eine Aussetzung aller Feuerwehreinsätze auf Frackingbohrplätzen, bis sichergestellt ist, dass zum Schutz der LK- Mitarbeiter bei Einsätzen vor Ort, wie die Feuerwehren, alles vom Gesetzgeber im deutschen Arbeitsschutz vorgeschriebene Maßnahmen erfüllt sind. Parallel müssen die Wehren, die an solchen Einsätzen teilnehmen geschult und mit der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung versehen werden. Ohne diese Voraussetzungen dürfen in Zukunft keine Mitarbeiter mehr an solchen Einsätzen teilnehmen, weil sonst die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt sind und der LK unter Umständen für seine Versäumnisse haftbar gemacht werden kann.

Begründung:

Die Gesundheit unserer Rettungskräfte und ihrer Familien müssen bei Einsätzen, wie in Grapenmühlen am 12.05.12, besser geschützt werden. Die stationären Gerätschaften und mobilen Materialien, die mit dem Frackabwasser oder den Bohrschlämmen, Filtern, Pumpen, Kesseln und anderen Produktionsanlagen in Berührung gekommen sind können radioaktiv verseucht sein.

Grundsätzlich muss hier eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden, bevor Personen in diesen praktisch arbeitssicherheitstechnisch gar nicht untersuchten Bereichen ihre Arbeit verrichten müssen. Arbeitsrechtlich ist eine

Aufnahme der Arbeit in solchen heiklen Arbeitsbereichen erst möglich, wenn eine Gefährdungsbeurteilung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt worden ist, die alle möglichen Szenarien der Kontamination berücksichtigen muss. Erst, wenn diese Gefährdungsbeurteilung vorliegt, darf die Arbeit aufgenommen werden.

Diese gravierenden Fehler beweisen, dass nicht nur die Frack-Technik nicht ausgereift ist, sondern auch das gesamte Umfeld überhaupt nicht in der Lage ist, angemessen mit dieser risikoreichen Technik umzugehen oder das Risiko wird, wie bisher, einfach ignoriert.

Sollten solche Feuerwehrarbeiten durch Katastrophen -Fälle in Zukunft wieder notwendig werden, sollten die Personen beim Einsatz mit entsprechender Schutzkleidung vor radioaktiven Substanzen geschützt werden und es müssen klare Verhaltensregeln erarbeitet werden. Ohne dieses gesetzeskonform und fachmännisch geregelt zu haben dürfen keine Feuerwehrlleute in solche Einsätze geschickt werden. Das wäre verantwortungslos vom Dienstherrn. Das heißt aber auch, dass der Betrieb solcher Anlagen solange unterbunden werden muss, bis alle sicherheits- und arbeitssicherheitstechnischen Fragen und Probleme geklärt sind man kann aber nicht, wie von unserem Landrat gemacht, die Verantwortung aufs LBEG abschieben. Für die Rettungskräfte trägt der LK die Verantwortung und nicht das LBEG.

Wie der Einsatz beim Einsatz der Wehren vom 12.05.2012 in Grapenmühlen beweist wurden in Richtung Radioaktivität oder kanzerogene Stoffe keinerlei Vorkehrungen für die Wehren am Einsatzort getroffen und es wurden auch keinerlei Hinweise auf die möglichen Gefahren durch radioaktive und krebserregende Stoffe wurden den Einsatzkräften vor dem Einsatz mit in ihren Einsatz gegeben. Ein unglaublicher Vorgang, der das geltende Arbeitsrecht in allen Bereichen völlig ignoriert. Zumal den Betreibern bekannt sein musste, dass man es hier auch mit radioaktiven Stoffen zutun haben könnte. Da ein Vertreter, Herr Ing. Siebert, von der Firma Exxon, dieses auf einer öffentlichen Veranstaltungen am 06.09.2012 in Worth/LK ROW bestätigt hat, dass die Abfälle seiner Branche mittelhoch belastet sind.

Was muss geschehen, damit dieses sich nicht wiederholt:

Alle Einsatzkräfte müssen nachträglich und dann regelmäßig einer arbeitsmedizinischen Gesundheitsprüfung unterzogen werden.

Die Einsatzkräfte, die in Zukunft in solch heikle Situationen geschickt werden müssen besser ausgebildet werden und mit wirksamer persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet werden.

Der LK ROW als Dienstherr muss die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht besser wahrnehmen, um die Mitarbeiter bei solchen Risiko-Einsätzen nicht extrem zu gefährden. Aus diesem Grunde müssen alle am Einsatz beteiligten Personen auf mögliche gesundheitliche Folgeschäden hin auf eine Dauer von 10 Jahren untersucht werden.

Die Unterrichtung des Kreistages über solch eine gravierende Angelegenheit ist auch nicht erfolgt, obwohl der Landrat am 13.08.12 von der BI Frackloses Gasbohren unterrichtet war und die Presse hat diesen Fall ebenfalls ausführlich geschildert. Hier hätte der Landrat von sich aus das Heft in die Hand nehmen müssen statt die Anfrage einfach nur an das Landesamt für Bergbau und Geologie (LBEG) weiterzugeben. Das ist ein Weiterschieben der Verantwortung, die so nicht vom Kreistag akzeptiert werden darf. Der LK als Dienstherr trägt die Verantwortung für die vor Ort eingesetzten Feuerwehrleute und unser Landrat will sich dieser Verantwortung durch Weiterschieben an das LBEG einfach entziehen, auch das geht nicht, denn er wird dafür bezahlt, dass er seinen Job auch in solchen Situationen im Sinne seiner Mitarbeiter erledigt.

Dr. Manfred Damberg
Kreistagsmitglied im LK ROW

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg

Kreistagsmitglied

www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn F. Helberg
Leitung der Kreisverwaltung
Herrn H. Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Wilstedt, den 05.12.12

Der Kreistag möge nachfolgenden Antrag beschließen

Antrag:

1. Der Kreistag spricht sich eindringlich für die Einführung einer Vermögenssteuer aus und tritt öffentlichkeitswirksam dem Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“ (<http://www.vermoegenssteuerjetzt.de>) bei.
2. Der Landrat wird aufgefordert sich entsprechend gegenüber der Landes- und Bundesregierung für die Einführung einer Vermögenssteuer einzusetzen.

Begründung:

Ein Gemeinwesen hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die eigenen Mittel alle relevanten Aufgaben erledigt werden können.

In den letzten Jahren ist durch Zunahme des privaten Reichtums ein Trend in Richtung Großspenden durch Privatpersonen und Stiftungen festzustellen. Ursache hierfür ist die Zunahme des privaten Reichtums in den Händen weniger Personen. Durch die Steuersenkungspolitik der vergangenen Bundesregierungen hat sich gleichzeitig die Finanzsituation der Öffentlichen Haushalte dramatisch verschlechtert. Privater Reichtum und Öffentliche Armut bedingen einander. Die Einführung einer Vermögenssteuer kann hier ein wichtiger Baustein zur Lösung dieser Probleme sein. Dazu hat sich ein breites Bündnis gegründet: Von Heiner Geißler über Andrea Nahles bis Sven Giegold wird die Initiative „Vermögenssteuer jetzt“ parteiübergreifend unterstützt. Der Landkreis Rotenburg Wümme könnte durch den Beitritt ein wichtiges öffentlichkeitswirksames Signal senden und dadurch den Zusammenhang zwischen der angespannten Lage der Kommunalfinanzen einerseits und der fehlenden Besteuerung großer Vermögen andererseits verdeutlichen.

Dr. Manfred Damberg,
Die Linke- Mitglied des Kreistags